

Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung 1999



Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten



Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern



Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements



Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport



Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements



Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements



Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Bundeskanzlerin



Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung

Am 18. April 1999 haben Volk und Stände die neue Bundesverfassung angenommen. Damit wurde ein erster wichtiger Schritt der Verfassungsreform realisiert und eine mehrjährige intensive Diskussion, in die alle politischen Ebenen unseres Gemeinwesens – Bundesrat, Parlament sowie Bürgerinnen und Bürger – miteinbezogen waren, fand einen Abschluss. Die neue Bundesverfassung bringt die heute gelebte und anerkannte Verfassungswirklichkeit zum Ausdruck und macht die Wesensmerkmale des schweizerischen Staates deutlich. Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament einen Bundesbeschluss zur Inkraftsetzung und den notwendigen Gesetzesanpassungen. Mit der neuen Bundesverfassung ist die Basis gelegt für weitere Reformen zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen.

Der Schritt in die Zukunft kann nur gelingen, wenn unser Land mit seiner Vergangenheit im Reinen ist. In diesem Sinne bekannte sich der Bundesrat in der ganzen Debatte um die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg zu einer vorbehaltlosen Wahrheitssuche und einer gründlichen Auseinandersetzung mit den – teilweise sehr schmerzlichen – Tatsachen. Bei der Vorstellung des Berichts «die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus» der Unabhängigen Expertenkommission betonte der Bundesrat, dass der Blick auf die Zukunft zu lenken sei, damit die Fehler der Vergangenheit niemals wiederholt werden. Für den Bundesrat war dies ein Anlass, um das Engagement unseres Landes im Dienste der Menschenrechte zu bekräftigen.

Die Bedeutung des Einsatzes für die Menschenrechte wurde uns im Berichtsjahr durch den Kosovo-Konflikt in aller Deutlichkeit vor Augen geführt: Dieser forderte die Schweiz in mehrfacher Hinsicht heraus und verdeutlichte, dass ein Abseitsstehen in einer interdependenten Welt nicht möglich und auch

nicht wünschenswert ist. Unser Land beteiligte sich tatkräftig an den internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Kosovo-Krise. Zunächst stand eine Beteiligung an der «Kosovo Verification Mission» der OSZE im Vordergrund. Nach Beginn der akuten Konfliktphase, als ein Flüchtlingsstrom von Kosovo-Albanern in die Nachbarstaaten und -regionen einsetzte, verlagerten sich die Schweizer Anstrengungen auf die Gewährung humanitärer Hilfe. Nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen verstärkte die Schweiz die Hilfe vor Ort und beteiligte sich mit finanziellen und personellen Mitteln am Wiederaufbau in Kosovo. Zudem beschloss der Bundesrat die Teilnahme an der vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen friedenserhaltenden Aktion unter der Leitung der NATO. Die Schweiz stellt der «Kosovo Force» eine Kompanie «Swiss Company» für vorwiegend logistische Aufgaben zur Verfügung. Der Kosovo-Konflikt hatte auch massive Auswirkungen auf die Schweiz selbst, da unser Land in an betracht der Anwesenheit einer grossen Anzahl kosovo-albanischer Gastarbeiter zu einem wichtigen Zielland für Kriegsvertriebene aus dem Kosovo wurde: Die Asylgesuche stiegen in den Sommermonaten stark an und erreichten neue Höchstwerte. Der Bundesrat reagierte rasch und ordnete die kollektive vorläufige Aufnahme für Personen mit dem letzten Wohnsitz in Kosovo an. Zudem entsprach er dem Gesuch des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge um Aufnahme eines Kontingents von Kosovo-Flüchtlingen aus den Flüchtlingslagern in Mazedonien. Nach Beendigung des bewaffneten Konflikts verabschiedete der Bundesrat ein abgestuftes Rückkehrkonzept, in dessen Rahmen durch die Gewährung individueller Geld- und Materialhilfe sowie materieller Strukturhilfe vor Ort die freiwillige Rückkehr gefördert werden sollte.

Die zentralen politischen Probleme und Zukunftsfragen lassen sich nur in Kooperation mit der Staatengemeinschaft lösen. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnten die Ergebnisse der bilateralen sektoriellen Verhandlungen mit der EU unterzeichnet werden. Mit diesen Abkommen will der Bundesrat dem politischen, institutionellen Abseitsstehen unseres Landes entgegentreten. Die Abkommen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und die Qualität des Standorts Schweiz im Verhältnis zum EU-Binnenmarkt zu fördern. Die Genehmigung der bilateralen sektoriellen Abkommen und die damit politisch verbundenen Gesetzesanpassungen sowie Begleitmassnahmen sind ein eigenständiger Akt und nicht ein erster Schritt zu einem EU-Beitritt. Die Ratifikation und Inkraftsetzung dieses Pakets hat für den Bundesrat Priorität. Im Integrationsbericht hat der Bundesrat den Stellenwert der sieben Abkommen in den Gesamtzusammenhang der bundesrätlichen Integrationspolitik gestellt und mit allen Instrumenten der Beziehungspflege dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Möglichkeiten für weitere sektorielle Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU kleiner werden dürften. In seinem Gegenvorschlag zur Volkssinitiative «Ja zu Europa!» sieht der Bundesrat vor, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Reaktivierung des EU-Beitrittsgesuchs im Lichte der Parlamentsdebatte zur Volkssinitiative «Ja zu Europa!», des Standes des Genehmigungsverfahrens zu den sektoriellen Abkommen sowie auf Grund von Konsultationen, insbesondere mit den Kantonen und den politischen Parteien, zu treffen.

Auch im Bereich der Sicherheitspolitik wird immer deutlicher, dass nach dem Rückgang der konventionellen militärischen Bedrohung solche Risiken an Bedeutung gewinnen, denen nur in Zusammenarbeit begegnet werden kann. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seinem sicherheitspolitischen Bericht die Strategie «Sicherheit durch Kooperation» entwickelt. Diese umfasst sowohl die Zusammenarbeit im In- als auch im Ausland. Der Bericht erläutert die Ziele und Mittel der Sicherheitspolitik und zeigt die Aufträge für die einzelnen sicherheitspolitischen Instrumente auf. Er bildet somit die Grundlage für die Reform zweier dieser Instrumente: Armee und Bevölkerungsschutz.

Nach der lang anhaltenden rezessiven Phase ist die Schweizer Wirtschaft Ende der 90er-Jahre auf den Wachstumspfad eingeschwenkt. Trotz der Asien-Krise und der Unsicherheiten im Zuge der Einführung des Euro setzte sich im Berichtsjahr die Erholung der schweizerischen Wirtschaft fort. Das Bruttoinlandprodukt wuchs um ungefähr 1,5%. Dank dieser positiven Entwicklung ist auch die Arbeitslosenquote von 3,3% auf 2,3% zurückgegangen. Der Bundesrat hat 1999 diese günstige Ausgangslage genutzt, um wichtige Reformschritte vorzubereiten und die schweizerischen Interessen im internationalen Umfeld konsequent wahrzunehmen.

Die vorbereitenden Gesetzesarbeiten zur Schaffung der Stiftung «Solidarische Schweiz» konnten abgeschlossen werden. Nach Scheitern der separaten Reform der Geld- und Währungsverfassung in den eidgenössischen Räten beschloss der Bundesrat, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang soll die Frage nach der Schaffung einer separaten Verfassungsgrundlage für die Errichtung und Finanzierung der Stiftung geprüft werden.

Der gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und technologische Wandel macht auch vor der Schweiz und ihren politischen Institutionen nicht Halt: Der Standortwettbewerb zwischen den Staaten hat sich verschärft. Ausmass und Geschwindigkeit der Veränderungen stellen an die staatlichen Institutionen hohe, zum Teil grundsätzlich neue Anforderungen. Die Staatsleitungsreform soll die Handlungsfähigkeit des Staates sicherstellen und für die Zukunft verbessern. Nach der Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse beschloss der Bundesrat, die Variante «zweistufige Regierung» weiterzuverfolgen. Mittels eines Ausschusses will er die Arbeiten politisch führen und steuern sowie die Grundsatzentscheide vorbereiten. Bei der Regierungs- und Verwaltungsreform stand im Berichtsjahr die Umsetzung der letztjährigen Entscheide in den Bereichen Personalwesen, Informatik sowie die Realisierung organisatorischer Änderungen im Vordergrund. Schliesslich wurden weitere Bereiche auf Führung mit Leistungsauftrag umgestellt. Mit diesen Massnahmen bezweckt der Bundesrat die Steigerung der Effizienz des staatlichen Handelns.

Das Projekt «Neuer Finanzausgleich» strebt, soweit möglich und sinnvoll, eine Entflechtung der

Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen sowie eine Klärung ihrer Verantwortlichkeiten an. Die Aufgaben sollen bürgernaher, wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden. Der Bundesrat hat den Schlussbericht der von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen Projektorganisation in die Vernehmlassung geschickt. Unmittelbar nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurde mit der Auswertung begonnen, damit der Bundesrat möglichst bald über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Die finanzielle Lage des Bundeshaushaltes war in den 90er-Jahren durch hohe Defizite und eine rasant steigende Schuldenlast geprägt. Auf Grund der beschlossenen Massnahmen zum verfassungsrechtlichen Haushaltsziel 2001 zeichnet sich eine Trendwende ab. Mit der Inkraftsetzung des Stabilisierungsprogramms 98 sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Bundeshaushalt dauerhaft um jährlich drei Milliarden Franken zu entlasten. Der Bundeshaushalt befindet sich somit auf Sanierungskurs. Allerdings zeigen die Perspektiven auch mit aller Deutlichkeit die Anfälligkeit des Bundeshaushaltes für konjunkturelle Schwankungen oder neue, nicht eingeplante Belastungen. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat beschlossen, für die Finanzpolitik klare Leitplanken zu setzen. Dabei lässt er sich vom Prinzip leiten, dass Finanzpolitik kein Selbstzweck ist. Mit dem Finanzleitbild gibt der Bundesrat Ziele, Grundsätze und Instrumente vor, die helfen sollen, langfristig für Stabilität und einen ausgeglichenen Bundeshaushalt zu sorgen.

In einer dynamischen Weltwirtschaft stehen die Pflege attraktiver Rahmenbedingungen und der Strukturwandel in enger Wechselbeziehung. Der internationale Wettbewerb setzt die Unternehmen einem anhaltenden Anpassungsdruck aus. Will sich die Schweiz als Land mit hohem Potenzial an Wertschöpfung behaupten, so muss sie im Rahmen dieses Standortwettbewerbs wirtschaftliche Rahmenbedingungen bieten, welche für ansässige oder potenziell aus dem Ausland zuziehende Unternehmen attraktiv sind. Ausgehend von dieser Tatsache erliess der Bundesrat zur Verfahrensbeschleunigung eine Verordnung über Ordnungsfristen für die Gesuchsbehandlung in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren. Ferner setzte

der Bundesrat Richtlinien in Kraft, auf deren Basis ab 2000 die volkswirtschaftlichen Auswirkungen jedes neuen Gesetzes und jeder neuen Verordnung in den Botschaften und Berichten des Bundesrates geprüft und dargestellt werden sollen. Schliesslich verabschiedete der Bundesrat einen Bericht über die Deregulierung und administrative Entlastung. Darin wird festgehalten, dass in Zukunft vor allem die regelmässig wiederkehrenden administrativen Belastungen untersucht werden müssen. Ziel ist es, die damit zusammenhängenden Abläufe rationeller zu gestalten. Des Weiteren hat der Bundesrat Massnahmen zur Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen verabschiedet; insbesondere wurde dabei die obligatorische Pflichtlagerhaltung neu geordnet sowie das Landesversorgungsgesetz geändert.

Die Arbeiten zur Sicherstellung eines reibungslosen Jahreswechsels verliefen plangemäss. Einerseits wurden die Bevölkerung und bestimmte Nutzergruppen gezielt informiert. Andererseits wurde innerhalb der Bundesverwaltung ein Konzept für die technische Bewältigung des Jahreswechsels umgesetzt. Der Bundesrat hat die Lagebeurteilung des Jahr-2000-Delegierten, die davon ausging, dass die Wahrscheinlichkeit von bedeutungsvollen Störungen gering sei, zur Grundlage für die Planung vorsorglicher Massnahmen der Bundesverwaltung erklärt. Ausserdem beschloss er, für die Übergangsphase ein Informationszentrum aufzubauen, das wichtige Informationen betreffend die wichtigsten Bereiche der Grundversorgung bereitstellte. Es kann festgehalten werden, dass der Jahreswechsel 1999/2000 – dank umfangreicher Vorbereitungsarbeiten – in der ganzen Schweiz problemlos verlaufen ist.

Zentrale Voraussetzung für eine langfristig gesunde Wirtschaftsentwicklung ist die weitere Stärkung des Forschungs- und Bildungsplatzes. Nachdem der Bundesrat 1998 die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie verabschiedet hatte, standen im Berichtsjahr Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Reformen im Hochschulbereich und in der Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Vordergrund. Bildung, Forschung und Technologie sind die wichtigsten Ressourcen unseres Landes. Leitgedanke für die künftige Hochschulpolitik des Bundes ist die Einheit

des Tertiärbereiches. Ziel ist die Schaffung schweizerischer Hochschulnetze, innerhalb derer alle kantonalen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen eng zusammenarbeiten. Die Berufsbildung ist der Bildungsweg, den zwei Drittel der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit einschlagen. Nach dem Ausbau der Berufsbildung auf der Tertiärstufe – Fachhochschule mit der Berufsmaturität als Zubringer – soll nun auch die Reform der beruflichen Grundausbildung und ihrer übrigen weiterführenden Stufen erfolgen. Der Bundesrat hat den Vorentwurf zu einem Berufsbildungsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Auswertungsarbeiten an die Hand genommen. Ferner erliess der Bundesrat die Verordnung zum Lehrstellenbeschluss II, mit dem angestrebt wird, das Lehrstellenangebot zu erhöhen und strukturelle Probleme auf dem Lehrstellenmarkt zu lindern, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern, neue Formen der Zusammenarbeit in der Berufsbildung zu erproben und Reformen im Übergang zum revidierten Berufsbildungsgesetz vorzubereiten.

Die finanzielle Konsolidierung der bestehenden Instrumente der sozialen Sicherheit bildet weiterhin eine der zentralen Herausforderungen der schweizerischen Politik. Der Bundesrat stellt die 11. AHV-Revision und die 1. BVG-Revision in den Gesamtzusammenhang der Weiterentwicklung und finanziellen Konsolidierung aller Sozialversicherungen. Mit der 11. AHV-Revision und der 1. BVG-Revision soll die finanzielle Sicherung dieser Instrumente mittelfristig erhalten und die Einführung eines sozial ausgestalteten flexiblen Rentenalters erreicht werden. Nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse wurden die Arbeiten zur Vorbereitung der entsprechenden Botschaften weiter vorangetrieben. Des Weiteren hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision der freiwilligen AHV/IV für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zuhanden des Parlaments verabschiedet, eine Vernehmlassung zu den vorgesehenen Änderungen des Arbeitslosengesetzes und zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes durchgeführt sowie die Arbeiten zur Neuregelung der Spitalfinanzierung weitergeführt.

Die Entwicklungen und Ereignisse im Verlaufe des Berichtsjahres machten eine umfassende Standortbestimmung bei der Expo.01 notwendig. Wegen der bei der Expo.01 entstandenen Probleme hat der Bundesrat ein Sanierungskonzept verabschiedet sowie seine Unterstützung für die Verschiebung der Expo um ein Jahr auf 2002 zum Ausdruck gebracht. Ausserdem hat er dem Parlament einen Zusatzkredit beantragt, der nur freigegeben wird, wenn bestimmte Auflagen erfüllt sind. Die Expo soll über die Sprachgrenzen hinweg den Zusammenhalt und den Zukunftsglauben des Landes an der Schwelle zum neuen Jahrhundert manifestieren. Aus staatspolitischer Sicht wäre die Durchführung der Expo.01 im Jahr 2001 wünschbar gewesen. Mit der Verschiebung und mit seinem Bekenntnis zur Landesausstellung will der Bundesrat unserem Land die Chance bieten, die Partnerschaft von Staat, Kultur und Wirtschaft in konkreter Weise umzusetzen.

Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik ist die weitgehende Verlagerung des alpenquerenden Güterverschwerverkehrs auf die Schiene. Mit der Verabschiedung der Botschaft zu den sektoriellen Abkommen Schweiz – EU schlug der Bundesrat auch flankierende Massnahmen im Bereich des Landverkehrs vor, die mittels marktwirtschaftlicher Massnahmen zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Bahnverkehr führen sollen. Nachdem zu Beginn des Berichtsjahres die Bahnreform in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat mit den Umsetzungsarbeiten begonnen. Des Weiteren hat er auch die Reform der SBB vorangetrieben. Schliesslich hat der Bundesrat die Botschaften zum neuen NEAT-Gesamtkredit sowie zu den Lärmsanierungen verabschiedet.

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz zuhanden des Parlaments verabschiedet, in welchem eine schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorgesehen ist. Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll der Elektrizitätsmarkt voll liberalisiert sein. Im Hinblick auf die Totalrevision der Atomgesetzgebung hat der Bundesrat wesentliche Vorentscheide getroffen und den Verordnungsentwurf über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke ins Vernehmlassungsverfahren geschickt. Ferner hat der Bundesrat beschlossen, die von den

eidgenössischen Räten verabschiedete Grundnorm für eine Lenkungsabgabe zu unterstützen. Das Aktionsprogramm Energie 2000 hat seine Wirkung im neunten Jahr um einen Drittel erhöhen können. Es hat den Energieverbrauch der Schweiz um 4,3% gesenkt. Es wurden 9'500 Arbeitsplätze geschaffen und Investitionen von einer Milliarde Franken ausgelöst. Der Bundesrat hat die Grundzüge des Nachfolgeprogramms festgelegt: Es soll klare, quantitative Ziele umfassen, freiwillige marktwirtschaftliche Massnahmen fördern sowie den föderalistischen Ansatz vertiefen.

1999 bleibt auch als Jahr der Umweltkatastrophen in Erinnerung: Auf den harten Winter mit den extremen Schneefällen und verheerenden Lawinen folgten im Frühjahr enorme Hochwasser und Überschwemmungen. Am 26. Dezember 1999 schliesslich fegte der Sturm «Lothar» über die Schweiz und verursachte in verschiedenen Regionen sehr grosse Schäden. In diesen Fällen sorgte der Bundesrat dafür, dass die primär betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden durch geeignete Hilfeleistungen des Bundes unterstützt wurden. Insbesondere wurde die Armee subsidiär für Versorgungs-, Überwachungs- und Aufräumsätze beigezogen.

Mit dem Ablauf des Berichtsjahres ist auch die Legislaturperiode 1995–1999 zu Ende gegangen. Der Bundesrat hat die abgelaufene Legislatur unter die Leitidee «den Zusammenhalt stärken – die Zukunft gestalten» gestellt. Im Zentrum der bundesrätlichen Politik standen insbesondere die Stärkung des nationalen Zusammenhalts, der staatlichen Handlungsfähigkeit sowie der Wohlfahrt. Dabei liess sich der Bundesrat in allen Politikbereichen vom Gedanken der Nachhaltigkeit leiten.

Obwohl in der vergangenen Legislaturperiode vieles erreicht wurde, konnte der Bundesrat nicht alle seine Ziele realisieren. Einige Fragen büssten an Bedeutung ein, neue Probleme traten in den Vordergrund, Akzente verschoben sich. Zu Beginn der Legislaturperiode wurde mit der Einführung der Jahresziele, die die Legislaturziele auf Jahresbasis konkretisieren und aktualisieren, die Geschäftsbericht-

erstattung auf eine neue Grundlage gestellt. Die Jahresziele bilden einen operationalisierbaren, konkreten Massstab für die bundesrätliche Zielerreichung und erlauben einen Soll-Ist-Vergleich. Aus diesem Grunde ist für eine Gesamtbilanz der Legislaturperiode 1995–1999 auf die einzelnen Geschäftsberichte zu verweisen. Im Sinne einer Zusammenfassung wird im Berichtsanhang der Erfüllungsgrad der einzelnen Richtliniengeschäfte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs in tabellarischer Form dargestellt. Dabei lässt sich feststellen, dass bei unvoreingenommener Betrachtungsweise gut drei Viertel aller Richtliniengeschäfte der Legislaturplanung 1995–1999 – aus bundesrätlicher Perspektive – als «realisiert» oder «überwiegend realisiert» gelten können. Im Vergleich zu den Jahreszielen, deren Erfolgsquote in den letzten Jahren zwischen ungefähr 50% und 60% gelegen hat, liegt der Realisierungsgrad höher, was auf einen hohen Verbindlichkeitsgrad der Richtliniengeschäfte schliessen lässt.

Das schweizerische System der halbdirekten Demokratie führt zu einem äusserst intensiven Dialog zwischen Volk und Behörden. Die Regierung muss, will sie ihre Vorlagen erfolgreich durch die Volksabstimmungen bringen, die Inhalte ihrer Politik offen, klar und verständlich kommunizieren. Die vorliegende Bilanz bliebe unvollständig, würde nicht auch die Perspektive der Volksabstimmungen angetönt. Im Verlaufe der abgelaufenen Legislaturperiode gelangten 14 Vorlagen, die in der Legislaturplanung 1995–1999 figurierten, zur Abstimmung. In zehn Fällen folgten die Stimmenden den bundesrätlichen Empfehlungen. Beim Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), beim Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, bei der Mutterschaftsversicherung und bei der Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung wurde entgegen den bundesrätlichen Empfehlungen entschieden. Trotz dieser Niederlagen bleibt dennoch festzuhalten, dass Volk und Stände in mehr als 70% der Abstimmungen im Bereich der Legislaturplanung der Regierung und dem Parlament gefolgt sind.

Erster Abschnitt:

**Schwerpunkte der
Geschäftsführung des Bundesrats**

1. Bewältigung der Kosovo-Krise

Die Kosovo-Krise erlebte 1999 mit den kriegerischen Auseinandersetzungen im Frühjahr einen tragischen Höhepunkt. Auf Grund des Konfliktverlaufs kann die schweizerische Mitwirkung an den internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Kosovo-Krise in drei Phasen unterteilt werden: die Phase vor, während und nach der NATO-Intervention in Kosovo.

Der Bundesrat hatte am 21. Oktober 1998 beschlossen, sich an der «Kosovo Verification Mission» (KVM) der OSZE zu beteiligen, welche zum Ziel hatte, mit der Präsenz von bis zu 2'000 unbewaffneten OSZE-Angehörigen die Einhaltung der Sicherheitsratsresolution 1199 zu überprüfen und eine Konfliktberuhigung und -lösung herbeizuführen. Von November 1998 bis März 1999 wurden schweizerische Experten für die KVM rekrutiert, deren Zahl zuletzt gegen 50 Personen betrug. Die KVM musste nach einer weiteren Eskalation der Situation, in der ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet war, am 20. März 1999 evakuiert werden. Kurz danach begann die NATO-Intervention gegen die BR Jugoslawien.

Während der akuten Konfliktsphase verlagerten sich die schweizerischen Anstrengungen auf die Gewährung umfangreicher humanitärer Hilfe (HH), als ein massiver Flüchtlingsstrom von Kosovo-Albanern in die Nachbarstaaten und -regionen einsetzte. Mit zwei Nachtragskrediten vom 31. März respektive 14. April 1999 wurden zusätzliche Mittel für die Nothilfe vor Ort und die Beteiligung am Programm «Cash for Shelter» gesprochen. Angehörige des Katastrophenhilfekorps (SKH) unterstützten die internationalen Anstrengungen, eine humanitäre Katastrophe in Albanien, Mazedonien und Montenegro zu verhindern. Mit Bundesratsbeschluss vom 6. April 1999 stellte die Schweiz den albanischen Behörden und dem UNO-Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen (UNHCR) drei Super-Puma-Helikopter der Armee zur Verfügung. Im Laufe der bis zum 30. Juli 1999 dauernden Operation ALBA wurden lebenswichtige Güter in die Flüchtlingslager im

Norden Albaniens transportiert und Hunderte von Evakuierungen durchgeführt. Am 28. April 1999 riefen Russland, Griechenland und die Schweiz die Operation «Focus» ins Leben mit dem Ziel, den Opfern des Kosovo-Konflikts in der Bundesrepublik Jugoslawien zu helfen. Die Operation, welcher sich anfangs Juni auch Österreich anschloss, wird nach Kosovo in Serbien selber weitergeführt, wo Winterhilfe für schlecht geschützte Bevölkerungsgruppen geleistet wird.

Eine neue Lage entstand mit dem Ende des Kosovo-Krieges und der Errichtung einer internationalen Sicherheits- und Zivilpräsenz durch NATO und UNO auf Grund der am 10. Juni 1999 verabschiedeten UNO-Sicherheitsratsresolution 1244 (1999). Mit einem Nachtragskredit vom 23. Juni 1999 hat der Bundesrat die Hilfe vor Ort für die Opfer des Kosovo-Konflikts weiter verstärkt. Die Schweiz hat sich seither auf verschiedenen Gebieten mit Personal, Material und Finanzen an der Stabilisierung und am Wiederaufbau in Kosovo beteiligt. Bei der humanitären Hilfe bildet die Schaffung wintersicherer Unterkünfte die Priorität. Die Schweiz beteiligt sich daneben auch am Aufbau der von der UNO geführten Übergangsverwaltung in Kosovo (UNMIK) mit Personal und finanziellen Mitteln. Bisher sind über 30 Schweizer Experten für UNO und OSZE im Einsatz. Im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Schweiz an der Finanzierung des von der UNO betriebenen Radiosenders «blue sky radio».

Ferner hat der Bundesrat am 23. Juni 1999 beschlossen, die «Kosovo Force» bis Ende 2000 mit maximal 160 Personen zu unterstützen. Mit der «Swiss Company» (SWISSCOY) nimmt die Schweiz an der vom UNO-Sicherheitsrat gutgeheissenen friedenserhaltenden Aktion unter der Leitung der NATO teil. Die weitgehend unbewaffnete 140-köpfige Kompanie nimmt verschiedene logistische Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Wasseraufbereitung und -verteilung, Betriebsstoffversorgung und Spezialtransporte, im Sektor Süd der «Kosovo

Force» wahr. Zudem wird ein Teil des bestehenden Militärpolizei-Kontingentes der SWISSCOY zu Gunsten des Kommandos der Multinationalen Brigade Süd im Kosovo eingesetzt. Die Schweizer Militärpolizisten sind auf Grund ihrer zivilen Tätigkeit auch in kriminalpolizeilichen Belangen voll ausgebildet. Dank diesen Fähigkeiten werden sie zur Beratung und Unterstützung militärischer und ziviler Behörden, Kommandostellen und Untersuchungsorgane in polizeilichen Fragen eingesetzt. Die Schweizer Armee leistet damit einen Beitrag zum Aufbau staatlicher Strukturen. Schliesslich beteiligt sich die SWISSCOY im Rahmen der «Civil Military Cooperation» (CIMIC) am Wiederaufbau von zwei Schulen in Laniste und Donaj mit dem Ziel, die entsprechenden Schulhäuser vor dem Wintereinbruch bereitzustellen.

Die Schweiz unterstützt nicht nur Kosovo selbst bei der Bewältigung der Krise, sondern auch die konfliktbetroffenen Staaten und Regionen. Sie hat ein grosses Interesse, an den Arbeiten des Stabilitätspaktes, welcher einen umfassenden thematischen und regionalen Konfliktlösungsansatz verfolgt, aktiv mitzuwirken. Die Schweiz hat in Genf am 18. Oktober 1999 als Ko-Vorsitzende das Eröffnungstreffen von Arbeitstisch I (Demokratisierung und Menschenrechte) durchgeführt. Sie wird sich auch in den Arbeitstischen II (Wirtschaftlicher Wiederaufbau, Entwicklung und Zusammenarbeit) und III (Sicherheitsfragen) engagieren. Für die Hilfe vor Ort in der Konfliktregion Kosovo hat die Schweiz 1999 rund 130 Millionen Schweizer Franken aufgewendet.

Der Kosovo-Konflikt hatte auch massive Auswirkungen auf die Schweiz, da unser Land auf Grund der grossen bereits ansässigen kosovo-albanischen Gemeinschaft ein wichtiges Zielland für Kriegsvertriebene aus dem Kosovo wurde. Die Asylgesuche stiegen in den Sommermonaten stark an und erreichten neue Höchstwerte, wie seit 1991 nicht mehr. Allein im Rekordmonat Juni wurden 9580 Gesuche verzeichnet, davon rund 8400 von Personen aus dem Kosovo. Insgesamt wurden 1999 46 068 Asylgesuche registriert.

Der Bundesrat reagierte rasch auf die Krise: Am 7. April 1999 ordnete er die kollektive vorläufige Aufnahme für Personen mit letztem Wohnsitz im

Kosovo an. Zudem entsprach er einem Gesuch des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) um Aufnahme eines 2500-köpfigen Kontingentes von Kosovo-Flüchtlingen aus den Flüchtlingslagern in Mazedonien. Im Rahmen von Sonderflügen kamen 1687 Personen in die Schweiz. Gleichzeitig wurden Notunterkünfte und Notschlafstellen mit einer Kapazität von rund 3000 Betten eröffnet. Um die Betreuung sicherzustellen, verlängerte der Bundesrat mit Beschluss vom 31. Mai 1999 den Einsatz der Armee bis längstens 30. April 2000.

Nach Beendigung des bewaffneten Konfliktes am 10. Juni 1999 rückte die Frage der Rückkehr der Kosovo-Flüchtlinge in den Mittelpunkt. Am 23. Juni 1999 verabschiedete der Bundesrat ein abgestuftes Rückkehrkonzept, in dessen Rahmen durch die Ausrichtung individueller Geld- und Materialhilfe sowie materieller Strukturhilfe vor Ort, die freiwillige Rückkehr gefördert werden sollte. Dabei liessen sich die Bundesbehörden von der Vorgabe des UNHCR und der Praxis anderer westeuropäischer Aufnahmestaaten leiten, wonach 1999 keine zwangsweisen Rückführungen in den Kosovo (mit Ausnahme von Straffälligen) durchgeführt werden sollten. Das Rückkehrhilfeprogramm erwies sich als grosser Erfolg: Bis Ende Jahr sind 15 830 Kriegsvertriebene aus dem Kosovo in ihre Heimat zurückgekehrt. Schliesslich hob der Bundesrat am 11. August 1999 die kollektive vorläufige Aufnahme für die Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo auf und legte die Ausreisefrist für Personen, die vor dem 1. Juli 1999 in die Schweiz eingereist sind, auf den 31. Mai 2000 fest.

An der Nationalen Asylkonferenz vom 1. Juli 1999 besprachen Bund und Kantone die zu ergreifenden Massnahmen, um die Herausforderungen der Kosovo-Krise insbesondere im Asylbereich bewältigen zu können. Vor dem Hintergrund der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1999 wurde Konsens dahingehend erzielt, dass der Hilfe vor Ort erste Priorität zuzumessen ist. Weiter wurden Fragen der Aufgabenteilung im Unterbringungs- und Betreuungsbereich sowie im Bildungsbereich erörtert. Schliesslich wurde auch die Einführung eines Arbeitsverbots für neu einreisende Asylsuchende diskutiert. Der Bundesrat forderte im Rahmen einer Vernehmlassung die Kantone zur Stellungnahme auf. Nachdem sich eine Mehrheit der Kantone in der

Folge für eine solche Massnahme ausgesprochen hatte, erliess der Bundesrat am 25. August 1999 ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverbot für neu einreisende Asylsuchende, welches am 1. September 1999 in Kraft getreten ist.

Die Gesamtkosten aller im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt ergriffenen Massnahmen beliefen sich 1999 auf rund 1,2 Milliarden Franken.

2. Stand der Beziehungen mit der EU auf Ende 1999

Die sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU konnten am 21. Juni 1999 von der Schweiz, der EU und ihren Mitgliedstaaten in Luxemburg unterzeichnet werden. Am 23. Juni 1999 hat der Bundesrat die entsprechende «Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU» verabschiedet. Mit den Abkommen will der Bundesrat dem politischen, institutionellen und kulturellen Abseitsstehen des Landes entgegenreten. Die Abkommen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft zu stärken und die Qualität des Standorts Schweiz im Verhältnis zum EU-Binnenmarkt zu fördern. In der Botschaft werden nicht nur die sieben Verträge zur gesamthaften Genehmigung vorgeschlagen, sondern auch aus Gründen der Transparenz notwendige Anpassungen des Landesrechts auf Gesetzesstufe in den Bereichen Landwirtschaft, Landverkehr, Personenverkehr sowie der Kreditbeschluss für das Forschungsabkommen. Ferner hat der Bundesrat Begleitmassnahmen auf Gesetzesstufe vorgeschlagen, um eventuelle nachteilige Auswirkungen auf die Schweiz im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Landverkehrs zu verhindern.

Um einem Missbrauch der Personenfreizügigkeit vorzubeugen, werden die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die durch ausländische Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit in die Schweiz entsandt werden, geregelt (Entsendegesetz). Insbesondere wird bei festgestellten wiederholten Missbräuchen die Möglichkeit geschaffen, Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen festzulegen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erleichtert.

Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik ist die Verlagerung von möglichst viel alpquerendem Güterschwerverkehr auf die Bahn. Die Zielgrössen und Massnahmen werden im Verlagerungsgesetz geregelt. In diesem Zusammenhang stellen die flän-

kierenden Massnahmen im Bereich des Landverkehrs marktwirtschaftliche Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bahnen dar. Sie umfassen schienen- wie auch strassenseitige Massnahmen. Schienenseitig bildet die Steigerung der Produktivität der Bahnen das Hauptziel. Dies geschieht in erster Linie durch die konsequente Einführung, Durchsetzung und Überwachung des Wettbewerbs. Zudem werden Produktivitätssteigerungsvorgaben festgelegt. Zur kurzfristigen Beschleunigung der Verlagerung werden des Weiteren die Betriebsbeiträge an den Schienenverkehr vorübergehend erhöht. Strassenseitig sorgt der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine bessere Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Strassenverkehrsbereich, um dadurch einen fairen Wettbewerb unter den Verkehrsträgern und einen angemessenen Fahrzeugfluss sicherzustellen.

Nachdem die eidgenössischen Räte die Abkommen mitsamt der Umsetzungs- und Begleitgesetzgebung am 8. Oktober 1999 genehmigt haben, läuft die Referendumsfrist für die Genehmigung der Abkommen sowie für die Erlasse der Umsetzungs- und Begleitgesetzgebung am 3. Februar 2000 ab. Die Abstimmung über ein allfälliges Referendum würde am 21. Mai 2000 stattfinden. Bevor die Abkommen in Kraft treten, sind ebenfalls die Genehmigungsverfahren im Europäischen Parlament sowie für das Personenverkehrsabkommen in den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten durchzuführen. Das Genehmigungsverfahren der sektoriellen Abkommen fügt sich in die langfristige Integrationspolitik des Bundesrates ein, wie sie im «Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren» vom 29. November 1993 festgelegt und verschiedentlich bestätigt worden ist, im Berichtsjahr vor allem am 27. Januar 1999 mit der Verabschiedung des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» und am 3. Februar 1999 mit der Vorstellung des Integrationsberichts 1999.

3. Neues Finanzleitbild

Am 4. Oktober 1999 hat der Bundesrat das Finanzleitbild gutgeheissen und dem Parlament zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Das Leitbild soll die Finanzpolitik des Bundes über drei Kanäle günstig beeinflussen: Erstens soll es mittels klarer Leitplanken wegweisende Funktionen entfalten. Als Führungsinstrument des Bundesrates hat es richtungsweisen Charakter für die finanzpolitischen Entscheide von Exekutive und Verwaltung. Künftige finanzpolitische Entscheidungen sollen innerhalb dieser Leitplanken gefällt werden. Die Finanzpolitik, insbesondere aber die Steuerpolitik, wird dadurch berechenbarer. Dabei bleiben die Zuständigkeiten des Parlaments und die Volksrechte unangetastet. Zweitens soll es vorbeugend wirken, indem es Anforderungen formuliert, an denen jedes Geschäft und jedes Projekt gemessen werden kann. Es ist somit ein Warnsystem, das bei Regelverletzungen rechtzeitig aufleuchten soll. Drittens schafft das Finanzleitbild Transparenz. Im Sinne einer Auslegung soll es die Finanzpolitik für eine breitere Öffentlichkeit verständlicher machen und gleichzeitig aufzeigen, dass Finanzpolitik keine triviale Angelegenheit ist und sich insbesondere nicht in isolierten steuerpolitischen Debatten erschöpft.

Das Finanzleitbild enthält Ziele, Grundsätze und Instrumente für eine langfristige Finanzpolitik, die kein Selbstzweck ist, sondern im Dienste gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Ziele steht. Erstes Oberziel ist es, für Stabilität zu sorgen, das Wirtschaftswachstum zu begünstigen und damit Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Das zweite Oberziel bezweckt die Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen, damit die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ziele dauerhaft erfüllt werden können. Mit den Grundsätzen werden allgemeine Verhaltensregeln umschrieben, welche bei der Zielverfolgung zu beachten sind. Im Leitbild werden wissenschaftlich anerkannte Grundsätze der Transparenz, Ausgabenpolitik, Besteuerung, Haushaltssanierung und Budgeterstellung zusammengeführt und damit alle wichtigen Bereiche der Finanzpolitik abgedeckt: Ausgaben-, Einnahmen-, Verschuldungs- und Budgetpolitik. Bei den Instrumenten, die zur Zielerreichung eingesetzt werden sollen, werden zwei Gruppen unterschieden: Zum einen die Instrumente zur Haushaltssteuerung, Verwaltungsführung und Budgeterstellung, zum anderen der Neue Finanzausgleich als Instrument zur Revitalisierung des Föderalismus.

4. Sicherheitspolitischer Bericht 2000

Der im Februar 1999 vorliegende Berichtsentwurf wurde einer breit angelegten informellen Konsultation unterzogen. Auf Grund der Anregungen aus der Konsultation wurde der Bericht überarbeitet. Schliesslich hat am 7. Juni 1999 der Bundesrat seinen Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SI-POL B 2000) unter dem Titel «Sicherheit durch Kooperation» den eidgenössischen Räten zur Kenntnisnahme überwiesen.

Der SI-POL B 2000 stellt die sicherheitspolitischen Risiken und Chancen für die Schweiz dar, insbesondere den relativen Rückgang der konventionellen militärischen Bedrohung, den höheren Stellenwert anderer Risiken, die zunehmend grenzüberschreitende Natur von Bedrohungen, Gefahren und Risiken, die erhöhte Notwendigkeit, diesen mittels internationaler Zusammenarbeit entgegenzutreten, und die gestiegenen Möglichkeiten solcher Sicherheitskooperation.

Auf Grund unserer nationalen Interessen und Ziele wird daraus die Strategie der «Sicherheit durch Kooperation» abgeleitet. Diese umfasst einerseits die Kooperation zwischen allen unseren zivilen und militärischen Mitteln, die der sicherheitspolitischen Interessenwahrung dienen (Umfassende flexible Sicherheitskooperation). Andererseits soll mittels verstärkter Zusammenarbeit mit internationalen Sicherheitsorganisationen und befreundeten Staaten Stabilität und Frieden in einem weiteren Umfeld gewährleistet werden (Internationale Sicherheitskooperation).

Aus den Zielen der Strategie «Sicherheit durch Kooperation» ergeben sich drei Aufgabenfelder: Friedensförderung und Konfliktbewältigung, Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren sowie die Verteidigung. Die Schweiz soll unter Einsatz der dafür geeigneten sicherheitspolitischen Instrumente ihre Möglichkeiten wahrnehmen, den Frieden in ihrem strategischen Umfeld zu fördern und zur

möglichst gewaltfreien Bewältigung internationaler Krisen sowie zum Wiederaufbau kriegsgeschädigter Regionen beizutragen (Friedensförderung und Krisenbewältigung). Daneben sollen die sicherheitspolitischen Instrumente zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren beitragen, namentlich bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Störungen der inneren Ordnung strategischen Ausmasses. Schliesslich soll die Fähigkeit der Schweiz, ihre Souveränität, ihr Territorium, ihren Luftraum und ihre Bevölkerung gegen die Androhung und Anwendung von Gewalt strategischen Ausmasses zu schützen und zu sichern, bewahrt werden (Verteidigung).

Der Bericht erläutert die Aufträge für die einzelnen sicherheitspolitischen Instrumente und bildet somit insbesondere die Grundlage für Reformen zweier dieser Instrumente: Armee und Bevölkerungsschutz. Das Milizsystem soll beibehalten, aber durch eine Reihe von Massnahmen ergänzt werden (Möglichkeit für «Dienst am Stück» für gewisse Funktionen in der Armee; Einführung von Zeitsoldaten und Erhöhung der Berufskomponente der Armee für Aufgaben, die mit dem Milizsystem nicht abgedeckt werden können; tendenziell frühere Entlassung aus der Dienstpflicht; Verzicht auf Schutzdienstpflicht nach erfüllter Militärdienstpflicht). Die Konkretisierung der Reformen erfolgt im Rahmen der Projekte Armee XXI und Bevölkerungsschutz.

Bereits in die Wege geleitet ist die Umsetzung der Reorganisation der sicherheitspolitischen Führung, wie sie im Bericht skizziert ist. Der Bundesrat hat am 3. November 1999 dazu Weisungen erlassen, die am 1. Januar 2000 in Kraft treten und die die Einrichtung einer Lenkungsgruppe Sicherheit, die Einsetzung einer nachrichtendienstlichen Koordinationsstelle des Bundes und eines Lage- und Früherkennungsbüros vorsehen.

5. Massnahmen zur administrativen Entlastung der KMU

Der Bericht des Bundesrates vom 17. Februar 1999 in Beantwortung des Postulats David nennt fünf Richtungen, in denen die Arbeit der Behörden verbessert werden kann: Verfahrensbeschleunigung, bessere Koordination der Verfahren, Schaffung von liberalerem und transparenterem Recht, Verringerung der staatlichen Interventionstiefe durch Wahl alternativer Instrumente sowie vermehrte Kundenorientierung. Zu diesen Punkten beschloss der Bundesrat im Berichtsjahr wesentliche Massnahmen. Am 17. November 1999 erliess er zur Verfahrensbeschleunigung eine Verordnung über Ordnungsfristen für die Behandlung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren. Am 6. Dezember 1999 verabschiedete er zwecks besserer Verfahrenskoordination die Ausführungsverordnungen zum Entscheidverfahrensgesetz. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Alkoholverordnung hat er liberalere Rahmenbedingungen geschaffen. Alternative, administrativ weniger belastende Lösungen als Bewilligungspflichten werden mit dem vom Bundesrat am 24. November 1999 verabschiedeten Entwurf zum Chemikaliengesetz vorgeschlagen (Übergang zu Meldepflichten bei Publikumsprodukten). Diese und andere Verbesserungen fallen vor allem bei Verfahren an, denen Unternehmen nur gelegentlich unterliegen.

Gemäss Bericht des Bundesrates zur Deregulierung und administrativen Entlastung vom 3. November 1999 soll das Augenmerk in Zukunft vermehrt auf regelmässig wiederkehrende administrative Belastungen gelegt werden. Ziel ist es, die damit zusammenhängenden Abläufe rationeller zu gestalten. Der Bericht orientiert über den Stand bei der Verwirklichung der am 21. Oktober 1998 beschlossenen Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung wirtschaftsrechtlicher Verfahren. Informiert wird einerseits über bereichsübergreifende Massnahmen (Fristensetzung für erstinstanzliche Gesuchsbehandlung, Richtlinien für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen bei Vorlagen des Bundes). Andererseits kommen ausgewählte sektorielle Massnahmen zur Darstellung, die für eine Ausweitung des

unternehmerischen Handlungsspielraumes oder für einen geringeren Umfang der administrativen Arbeiten sorgen. Die Dichte des regulatorischen Geflechts und das Ausmass an administrativen Arbeiten – im internationalen Quervergleich durchaus noch günstig – ergibt sich aus einer Vielzahl von Massnahmen. Die Deregulierung und administrative Entlastung ist folglich auch nur durch eine Vielzahl von Massnahmen mit oft beschränktem Wirkungsbereich zu erreichen. Der Bericht erfüllt die Motion Forster (96.3618), welche nicht nur eine Ergänzung der Botschaften ans Parlament um ein Kapitel «volkswirtschaftliche Auswirkungen» verlangt, sondern auch Auskunft darüber verlangt, welche Massnahmen der Bundesrat in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich im Interesse eines erleichterten Verkehrs der Unternehmen mit den Behörden getroffen hat. Schliesslich werden im Bericht die verschiedenen Gesetzesvorhaben angeführt, in deren Rahmen Deregulierungsmassnahmen dem Gesetzgeber zur Gutheissung unterbreitet werden.

Mit Beschluss vom 15. September 1999 erliess der Bundesrat Richtlinien, auf deren Basis ab 2000 die volkswirtschaftlichen Auswirkungen jedes neuen Gesetzes und jeder neuen Verordnung in den Botschaften und Berichten des Bundesrates geprüft und dargestellt werden sollen. Gemäss diesen Richtlinien sind bei neuen Vorlagen fünf Punkte näher zu prüfen: Die Notwendigkeit eines staatlichen Handelns, die Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen von Betroffenen und auf die Volkswirtschaft insgesamt, mögliche Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung und praktische Probleme, die sich im Vollzug stellen können. Das Handbuch «Regulierungsfolgenabschätzung» vertieft und konkretisiert die Prüfpunkte. Ein KMU-Verträglichkeitstest, der vorläufig auf 4 Jahre befristet eingeführt wurde, soll die praktischen Implikationen eines Erlasses für zehn betroffene kleine und mittlere Unternehmen exemplarisch aufzeigen. Mit dem Botschaftskapitel, der Regulierungsfolgenabschätzung und dem KMU-Test wird zahlreichen parlamentarischen Vorstössen entsprochen.

Zweiter Abschnitt:

Legislaturplanung 1995–1999:

Bericht zum Jahr 1999

A Institutionen und Finanzen

A/1 Solidaritätsstiftung, Staatsleitungs- und Verfassungsreform

A/1.1 Schaffung der Stiftung «Solidarische Schweiz»

Im Anschluss an die überwiegend positive Bewertung des Konzepts für eine «Stiftung solidarische Schweiz» im Rahmen der 1998 durchgeführten Vernehmlassung hat der Bundesrat am 15. März 1999 die Leitlinien für das Bundesgesetz über die Stiftung festgelegt. Die Grundidee des auf Prävention und Nachhaltigkeit basierenden Solidaritätswerks sowie die Handlungsgrundsätze sind für die Ausarbeitung der Gesetzgebung wegweisend. Gültig bleibt nebst dem Finanzierungsmodell ebenfalls, dass die Stiftung nicht selber operativ tätig wird und auch keine Einzelhilfe leistet. Sie unterstützt in erster Linie Projekte, die von privaten oder staatlichen Trägern umgesetzt werden. Soforthilfe ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Als drittes Instrument ist der jährliche Solidaritätspreis vorgesehen. Der Bundesrat hat dem Vernehmlassungsergebnis Rechnung getragen, indem er den Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit auf drei Aufgabenfelder reduziert hat: die Verhütung von Ursachen und die Linderung der Folgen von Armut und Ausgrenzung sowie die Begünstigung von Integration und die Befähigung zu Eigenverantwortung; die Verhütung von Ursachen und die Linderung der Folgen von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Völkermord einschliesslich der Unterstützung von Verständigungs-, Versöhnungs- und Erinnerungsarbeit und schliesslich die Hilfe beim

Aufbau von Strukturen einer funktionsfähigen und demokratischen Gesellschaft. Teilweise, aber nicht mehrheitlich, wurde eine ausschliessliche Schwerpunktbildung zu Gunsten Not leidender Kinder gewünscht. Der Bundesrat trug diesem Anliegen Rechnung, indem er die Eröffnung von Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche zur ständigen Richtschnur der Stiftungsaktivitäten erklärte. Auf der Basis dieser Grundsatzentscheide wurden die vorbereitenden Gesetzesarbeiten abgeschlossen und im Sommer 1999 die Projektorganisation aufgelöst. Gesetz und Botschaft werden dem Parlament zugeleitet, sobald die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Verwendung der für die Führung der Geldpolitik nicht mehr benötigten Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank – und damit für die Finanzierung der Stiftung – geschaffen sind.

Im Anschluss an das Scheitern der separaten Reform der Geld- und Währungsverfassung in den eidgenössischen Räten hat der Bundesrat am 23. Juni 1999 das weitere Vorgehen zur Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen festgelegt. Für die Verwendung der gesamten 1300 Tonnen Gold, welche von der Schweizerischen Nationalbank für geldpolitische Zwecke nicht mehr benötigt werden, soll ein Gesamtkonzept erarbeitet und die Frage der Schaffung einer separaten Verfassungsgrundlage für die Errichtung und Finanzierung der Stiftung geprüft werden.

A/1.2 Weiterverfolgen der Arbeiten an der Verfassungsreform; Vorbereitung der Umsetzung der Justizreform mit dem Bundesgerichtsgesetz

Die Staatsleitungsreform soll dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern und für die Zukunft zu verbessern. Dabei gilt es namentlich, den seit 1848 gewandelten Verhältnissen, der zunehmenden Komplexität der Probleme, dem wachsenden Umfang der Bundesaufgaben sowie der Zunahme der internationalen Verflechtung der Schweiz angemessen Rechnung zu tragen. Am 18. August 1999 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Reformprozess auf der Grundlage der Variante 2 (zweistufige Regierung) weiterzuführen und Variante 1 (Stärkung des Bundespräsidiums) nicht weiterzuverfolgen. Für die Projektoberleitung hat er am 20. Oktober 1999 einen Bundesratsausschuss eingesetzt, der die weiteren Arbeiten politisch führen und steuern sowie die Grundsatzentscheide des Bundesrates vorbereiten wird.

Ursprünglich war die Verabschiedung der Botschaft zur Staatsleitungsreform bis Ende 1999 vorgesehen. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens haben allerdings gezeigt, dass die Erarbeitung von Vorschlägen für eine Reform des Regierungsorgans weitere intensive Diskussionen voraussetzt und deshalb mehr Zeit beansprucht. Die Unterbreitung der Botschaft an das Parlament wird in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Staatsleitungsreform ist auch die Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 über die Änderung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Bundesrates zu erwähnen. Volk und Stände haben die alte Standesklausel, wonach nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus einem Kanton stammen darf, durch eine zeitgemässe-

re und flexiblere Regelung ersetzt: Die Bundesversammlung soll darauf Rücksicht nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen in der Regierung angemessen vertreten sind.

Mit der Verabschiedung der Justizreform (Verfassungsvorlage) durch die Eidgenössischen Räte in der Herbstsession 1999 ist nun ein wichtiges Etappenziel auf dem Weg zur Totalrevision der Bundesrechtspflege erreicht worden. Die neuen Verfassungsbestimmungen, die am 12. März 2000 Volk und Ständen vorgelegt werden, sehen – neben der Grundlage für die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts – insbesondere für alle Rechtsbereiche richterliche Vorinstanzen und eine einheitliche Regelung des Zugangs zum Bundesgericht vor. Damit sind die zentralen Leitplanken für die Erarbeitung des Bundesgerichtsgesetzes und des Bundesgesetzes über das Eidgenössische Verwaltungs- und Strafgericht (Arbeitstitel) gegeben, und die Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft kann nun an die Hand genommen werden.

Am 4. Oktober 1999 hat der Bundesrat zu zwei gleich lautenden parlamentarischen Initiativen der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte Stellung genommen. Die Geschäftsprüfungskommissionen möchten bereits vor dem (vollständigen oder teilweisen) Inkrafttreten des neuen Bundesgerichtsgesetzes punktuelle Massnahmen zur Entlastung des Bundesgerichts verwirklichen. Der Bundesrat ist mit den Vorschlägen grundsätzlich einverstanden, würde jedoch die Realisierung der Abschaffung von Direktprozessen im Zivilrecht und die Einsetzung einer richterlichen Vorinstanz des Bundesgerichts im Staatshaftungsrecht im Rahmen der Gesamtrevision bevorzugen. Dem Verzicht auf das Erfordernis der Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren kann der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

A/1.3 Regierungs- und Verwaltungsreform: Weiterführung der Umsetzungsarbeiten zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; Modernisierung der Personalpolitik

Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform (RVR) wurden im Berichtsjahr verschiedene organisatorische Neuerungen umgesetzt. Mit Beschluss vom 14. Juni 1999 wurden per 1. Juli 1999 das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) und das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) zum neuen Staatssekretariat für Wirtschaft – seco – zusammengelegt. Ziel war die Schaffung eines Kompetenzzentrums für alle Kernfragen der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik, einschliesslich der Arbeitsmarktpolitik. Im Zusammenhang mit der Reorganisation des Polizeibereichs beschloss der Bundesrat am 31. Mai 1999, per 1. September 1999 den Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung und die Bundespolizei von der Bundesanwaltschaft in das Bundesamt für Polizeiwesen (ab 1.1.2000 Bundesamt für Polizei) zu transferieren. Weiter beschloss der Bundesrat am 4. Oktober 1999, den Stab Bundesrat Abteilung Presse und Funkpruch per 1. Januar 2000 vom EJPD ins VBS zu verschieben. Die nach dem Transfer des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft ins UVEK provisorisch im Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verbliebene Landeshydrologie und -geologie wurde mit Beschluss vom 23. Juni 1999 per 1. Januar 2000 ebenfalls ins UVEK eingegliedert, und zwar ins Bundesamt für Wasser und Geologie (bisher Bundesamt für Wasserwirtschaft).

Im Rahmen der Reorganisation des Bau- und Liegenschaftswesens trat per 1. Januar 1999 die neue Spartenlösung für die Bereiche Zivil, Militär und ETH in Kraft. Die Sparte Zivil wurde mit der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) zum neuen Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zusammengefasst. Das BBL ist für übergeordnete Normen und Standards sowie für die Kontakte zur Bauwirtschaft verantwortlich. Im Oktober 1999 genehmigte der Bundesrat den Schlussbericht zu diesem grossen und wichtigen Teilprojekt der RVR.

Bei der Reorganisation der Informatik (Projekt NOVE-IT) stand die Umsetzung der bundesrätlichen Beschlüsse vom 30. November 1998 im Mittelpunkt. Dabei wurde im Berichtsjahr insbesondere die Entflechtung der Leistungserbringer und der Leistungsbezüger weiter vorangetrieben.

Im Jahr 1999 wurden das Eidgenössische Amt für Messwesen, das Bundesamt für Kommunikation, die Zentrale Ausgleichsstelle/Schweizerische Ausgleichskasse/IV-Stelle für Versicherte im Ausland und die Abteilung Zivildienst im Bundesamt für Wirtschaft und die Eidgenössische Vermessungsdirektion (Integration in das Bundesamt für Landestopografie) auf Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget umgestellt.

Im Rahmen der rechtlichen Umsetzung der RVR genehmigte der Bundesrat die Organisationsverordnungen der folgenden Departemente: Schweizerische Bundeskanzlei (BK) am 5. Mai 1999, Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD) am 14. Juni 1999, Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement (EJPD) am 17. November 1999, Eidgenössisches Departement für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 6. Dezember 1999 und Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) am 13. Dezember 1999. Im Sinne einer vermehrten Wirkungsorientierung werden darin neu nicht nur die Aufgaben, sondern auch die wesentlichen strategischen Ziele der Departemente und Ämter festgehalten.

Mit der Verabschiedung des Leistungsauftrags für den ETH-Rat für die Jahre 2000–2003 am 12. Mai 1999 wurden im ETH-Bereich die notwendigen Voraussetzungen zur Führung mit Leistungsauftrag und rechnungsmässiger Verselbstständigung ab dem Jahr 2000 geschaffen. Im Leistungsauftrag bestimmt der Bundesrat die Ziele auf den Gebieten der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen. Im Gegenzug erhält der ETH-Bereich eine eigene Rechnung mit mehr finanzieller Autonomie.

Der Bundesrat konnte bereits am 14. Dezember 1998 die Botschaft und den Gesetzesentwurf zum neuen Bundespersonalgesetz (BPG) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden. Das BPG wird zusammen mit den Massnahmen aus dem Projekt Organisation des Personalwesens (POP), dem neuen personalpolitischen Leitbild, das eine Orientierung

über Werthaltungen, Aufgaben und Arbeitsweisen gibt, und dem Personalinformationssystem BV PLUS ein modernes und flexibles Personalmanagement er-

möglichen. Es überträgt den Führungskräften einen grösseren Handlungsspielraum.

A/1.4 Föderalismus-Reform durch neuen Finanzausgleich: Eröffnung der Vernehmlassung

Nachdem die Grundzüge des Neuen Finanzausgleichs im Jahre 1996 in einer ersten Vernehmlassung auf ein positives Echo gestossen waren, wurde im Berichtsjahr eine wichtige Weiche gestellt: Der Bundesrat eröffnete mit Beschluss vom 14. April 1999 die eigentliche Vernehmlassung zum neuen Finanzausgleich, die bis zum 30. November 1999 dauerte. Er gab dabei den Schlussbericht der vom Bund und den Kantonen gemeinsam getragenen Projektorganisation integral und unverändert in die Konsultation. Kantone, politische Parteien und interessierte Organisationen hatten damit Gelegenheit, auf Basis einer konkretisierten Grundlage zu diesem staats- und finanzpolitischen Grossprojekt Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsteilnehmer wurden eingeladen, insbesondere die folgenden mit der Reform anvisierten zentralen Elemente zu beurteilen:

bereichsübergreifende Neuerungen in den Beziehungen zwischen Bund und Kantonen (Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen Bund-Kantone); institutionalisierte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und die ihr zu Grunde gelegten Instrumente (Pflicht zur Zusammenarbeit, Allgemeinverbindlicherklärung, Beteiligungsverpflichtung, interkantonale Rahmenvereinbarung); neue Aufgaben- und Kompetenzzflechtungen in den einzelnen Politikbereichen; Konzept des neuen Ausgleichssystems als Ganzes; Mechanismus des Ressourcenausgleichs; neuer Belastungsausgleich (geografisch-topografischer und soziodemografischer) sowie die vorgeschlagene institutionelle Umsetzung des neuen Finanzausgleichs. Unmittelbar nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurde mit der Auswertung der Stellungnahmen begonnen, damit der Bundesrat so früh wie möglich über das weitere Vorgehen beschliessen kann.

A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt

A/2.1 Umsetzung Haushaltsziel 2001; Inangriffnahme der Vorbereitungsarbeiten für eine unbefristete Regelung der Haushaltssteuerung (Schuldenbremse)

Die finanzielle Lage des Bundeshaushaltes war in den 90er-Jahren durch hohe Defizite und eine rasant steigende Schuldenlast geprägt. Auf Grund der beschlossenen Massnahmen zum verfassungsrechtlichen Haushaltsziel 2001 zeichnet sich eine Trendwende ab. Mit der Inkraftsetzung des Stabilisierungsprogramms 98 am 19. März 1999 und der am 15. September 1999 genehmigten Änderungen

der Verordnungen über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen sowie über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen vollzieht der Bundesrat ein Programm, das den Bundeshaushalt dauerhaft um jährlich drei Milliarden entlastet. Der Bundeshaushalt befindet sich auf Sanierungskurs, und gegen Ende der Finanzplanperiode kann sogar ein ausgeglichener beziehungsweise leicht überschüssiger Haushalt erwartet werden. Allerdings zeigen die Perspektiven auch mit aller Deutlichkeit die Anfälligkeit des Bundeshaushaltes für konjunkturelle Schwankungen oder neue, nicht eingeplante Belastungen.

Im Berichtsjahr wurden die Vorarbeiten für eine verfassungsrechtliche Regelung zur Defizit- und Verschuldungsbegrenzung weitergeführt. Der Bundesrat hatte bereits 1996 eine Vernehmlassung durchgeführt, bei der das Instrument der Schuldenbremse grundsätzlich begrüsst wurde und das anvisierte Ziel mehrheitlich Unterstützung fand. 1999 wurde die vorgesehene Vorlage so aufbereitet, dass sie dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt werden kann.

Der Bundesrat hat am 14. April 1999 den zweiten Teil des Subventionsberichtes verabschiedet und an die eidgenössischen Räte weitergeleitet. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene, umfassende Überprüfung der Subventionen (Art. 5 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990) zum ersten Mal vollständig abgeschlossen worden. Nachdem im Rahmen des Berichts des Bundesrates vom 25. Juni 1997 über den 1. Teil der Prüfung von Bundessubventionen 159 Rubriken, schwergewichtig aus den Bereichen Strassenverkehr, Bildung und Grundlagenforschung, Aussenbeziehungen und Landwirtschaft überprüft worden waren, erstreckten sich die Arbeiten für den zweiten Bericht auf die Prüfung von 200 weiteren Subventionen, namentlich von Beiträgen an die internationalen Organisationen, an die Sozialwerke, an die Ausgaben im Asylbereich, an die Forst- und Landwirtschaft und an die Entwicklungshilfe. Die Ergebnisse im zweiten Bericht fallen im Unterschied zum ersten, wo bei 85% der überprüften Subventionen Handlungsbedarf festgestellt worden war, etwas bescheidener aus. Lediglich 85 von 200 geprüften Subventionsrubriken weisen einen Handlungsbedarf aus. Die vorgeschlagenen Massnahmen fallen zu je etwa gleichen Teilen in die Kompetenzbereiche der eidgenössischen Räte und des Bundesrates. Elf Massnahmen werden im Rahmen des Projekts zum Neuen Finanzausgleich behandelt. Im Sinne einer vorsichtigen Schätzung werden die Entlastungswirkungen für den Bundeshaushalt bei konsequenter Umsetzung der Massnahmen langfristig auf gegen hundert Millionen Franken veranschlagt. Die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen wird mittels eines zentralen Controllings überprüft. Der vom Bundesrat am 14. April 1999 genehmigte 2. Controlling-Bericht zeigt, dass der Umsetzungsprozess im Grossen und

Ganzen nach dem festgelegten Vorgehen abläuft. Rund ein Viertel aller ausgewiesenen Massnahmen aus dem ersten Teilbericht ist bereits realisiert, 90 % sollten im Jahr 2000 zu wirken beginnen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die beiden Etappen der Subventionsüberprüfungen ein namhaftes Verbesserungspotenzial zu Tage gefördert haben. Durch die Abschaffung überholter Subventionen, die Reduktion überhöhter Beiträge, die zweckmässige Ausgestaltung komplizierter und wenig zielgerichteter Subventionssysteme und eine stufengerechtere Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen lassen sich durchaus spürbare Entlastungen der öffentlichen Haushalte und Verbesserungen der staatlichen Aufgabenerfüllung erzielen.

Der Bundesrat verabschiedete am 12. Mai 1999 die Botschaft zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Es ging dabei vorab darum, die (zeitlich befristete) steuerlich begünstigte Liquidation von Immobiliengesellschaften auch bei der Überführung von Wohnungen von Mieteraktiengesellschaften auf die Inhaber der Beteiligungsrechte zu ermöglichen. Ferner wurde eine steuerliche Entlastung der Anlagefonds angestrebt, indem diese statt dem Einkommenssteuertarif mit Steuersätzen bei der direkten Bundessteuer bis zu 11,5% neu dem Gewinnsteuertarif von 4,25% unterstellt und Ertragsausschüttungen der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz nicht mit der Verrechnungssteuer belastet werden. Nachdem die Vorlage in der Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte vom 8. Oktober 1999 gutgeheissen worden ist, erfolgt die Inkraftsetzung unter Vorbehalt eines Referendums auf den 1. Januar 2000.

Im Bereiche der Bundesgesetze über die direkte Bundessteuer (DBG) und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) stehen immer wieder Teilrevisionen an. Oftmals geht es um Änderungen in einer ganz spezifischen Einzelfrage, manchmal um mehrere spezifische Einzelfragen (wie in der Botschaft vom 12. Mai 1999). Eine gewichtige Revision des DBG und zum Teil auch des StHG wird mit der Botschaft zur Reform der Familienbesteuerung vorgeschlagen werden. Aus verschiedenen Gründen (dazu gehört das qualifizierte Mitwirkungsrecht der Kantone) war es nicht

möglich, die Botschaft den eidgenössischen Räten bereits 1999 vorzulegen.

Im ersten Abschnitt des vorliegenden Berichts wird über das Finanzleitbild berichtet, das die Ziele, Grundsätze und die Instrumente der Finanzpolitik darlegt. Darauf basierend hat der Bundesrat mit Beschluss vom 27. Oktober 1999 verschiedene Signale für die neue Finanzordnung gesetzt und vorbereitende Grundlagenarbeiten eingeleitet. Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Mehrwertsteuer und der Direkten Bundessteuer ist in der

Bundesverfassung bis 2006 befristet. Im Sinne eines Mindestanfordernisses muss auf diesen Zeitpunkt hin die Kompetenz zur Erhebung der beiden Steuern verlängert werden. Der Bundesrat möchte es aber nicht bei einer blossen Verlängerung der geltenden Finanzordnung bewenden lassen, sondern sie einer grundsätzlichen Überprüfung unterziehen. In einem ersten Schritt sollen die Normen auf der Verfassungsebene und in einem zweiten Schritt Reformen auf Gesetzes- und Verordnungsebene in die Vorarbeiten einbezogen werden.

A/2.2 Vernehmlassung über die neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen

Im Oktober 1998 hat der Bundesrat beschlossen, eine Vernehmlassungsvorlage zur neuen Finanzordnung mit ökologischen Anreizen auszuarbeiten. Der Bundesrat fasste diesen Beschluss zu einem Zeitpunkt, in welchem sich abzuzeichnen begann, dass das Parlament in eigener Regie Gegenvorschläge zur Umwelt-Energie- sowie zur Solarinitiative ausarbeiten würde. In der Herbstsession 1999 haben sich die eidgenössischen Räte auf eine Grundnorm als Basis für eine ökologische Steuerreform geeinigt. Sie haben gleichzeitig eine Übergangsbestimmung in der Verfassung beschlossen, welche die befristete Finan-

zierung von Massnahmen im Bereich der Energiepolitik vorsieht, und zu deren Umsetzung ein Förderabgabegesetz verabschiedet. Parallel zu den Beratungen und Entscheiden des Parlaments hat der Bundesrat seinerseits die Vorarbeiten für eine neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen vorangetrieben. Abklärungen zur Abgabenerhebung, zur Senkung der Lohnprozente sowie zu den Fördermassnahmen im Bereich der Energiepolitik wurden vorgenommen. Die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Varianten der Steuerreform wurden quantifiziert und beurteilt. Steuern und Subventionen wurden auf ihre ökologischen Anreizwirkungen im Energiebereich untersucht.

A/2.3 Restrukturierung der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK), Entscheid über die neue Anlagestrategie der Pensionskasse des Bundes (PKB)

Am 1. März 1999 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes verabschiedet. Mit dem neuen Bundesgesetz soll die heutige Pensionskasse des Bundes auf neue Grundlagen gestellt werden: rechtlich, indem die neue Pensionskasse des Bundes – als öffentlich-rechtliche Anstalt im 3. Verwaltungskreis – mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und aus der Bundeszentralverwaltung ausgegliedert wird; organisatorisch, indem die Kassenkommission als ober-

stes Leitungsorgan sukzessive die strategische Führung übernimmt; finanziell, indem vom heutigen System der Teildeckung zu einer voll ausfinanzierten Vorsorgeeinrichtung übergegangen wird, in welcher die Arbeitgeber ihre Beiträge laufend entrichten; instrumentell, indem anstatt der heutigen Gemeinschaftseinrichtung eine Sammeleinrichtung geschaffen wird, in welcher für verschiedene Arbeitgeber separate Rechnungskreise geführt werden. Das neue Gesetz soll die Grundlagen der beruflichen Vorsorge für das Personal des Bundes und weiterer dem Bund nahe stehender Arbeitgeber schaffen. Die neue Pensionskasse soll sich am Leistungsstandard grosser privater und öffentlicher Kassen orientieren und weiterhin auf dem Leistungsprimat basieren.

Im Berichtsjahr wurde ferner die Umgestaltung der Eidgenössischen Versicherungskasse in Angriff genommen. Die Sektion Sozialwesen wurde auf den 1. Juli 1999 dem Eidgenössischen Personalamt unterstellt. Die Eidgenössische Ausgleichskasse wurde ausgegliedert und auf den 1. Oktober 1999 in die Zentrale Ausgleichsstelle integriert.

Mit der am 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes ist die gesetzliche Grundlage für eine neue Anlagepolitik der heutigen Pensionskasse des Bundes geschaffen worden. Ziel dieser Anlagepolitik ist ein modernes, auf eine breite Diversifizierung der Anlagen ausgerichtetes Portfoliomanagement. Der Bundesrat hat am 5. Mai 1999 eine Anlagestrategie erlassen, mit der das

Anlagevermögen der Pensionskasse des Bundes so angelegt werden soll, dass mit den Erträgen mittelfristig die Teuerung auf den Renten finanziert werden kann. Risiken sollen sowohl von der Anlagetaktik als auch vom Anlagetempo her auf das bei öffentlichen Versicherungskassen übliche Mass reduziert werden. Das Anlagevolumen von über 20 Milliarden Franken wird über einen Zeitraum von 6 Jahren hinweg investiert. Für die Aufteilung in die verschiedenen Anlagekategorien wie Aktien oder Fremdwährungen gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für andere private oder öffentliche Pensionskassen. Bis Ende 1999 wurden bereits etwa 5,2 Milliarden Franken der Pensionskasse nach dieser neuen Anlagepolitik angelegt.

B Die wichtigsten Aufgabengebiete

B/1 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

B/1.1 Massnahmen zur Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen: Fusionsrecht; Versicherungswettbewerb; Stempelabgabe; Beschleunigung und Straffung bundesrechtlicher Verfahren; Neuordnung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung und Änderung des Landesversorgungsgesetzes

Am 15. September 1999 hat der Bundesrat Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Fusion, die Spaltung und die Umwandlung von Rechtsträgern (Fusionsgesetz) genommen. Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Antworten würdigen sowohl den Entwurf zu einem Fusionsgesetz wie auch den Bericht der Arbeitsgruppe «Steuern bei Umstrukturierungen» mehrheitlich positiv. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer weisen aber darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes noch an die Unternehmenssteuerreform 1997 anzupassen sind. Die Erarbeitung der Botschaft ist auf Grund der Komplexität und des Koordinationsbedarfs mit dem steuerrechtlichen Teil aufwendiger als geplant, weshalb sich die auf Ende Jahr geplante Verabschiedung der Botschaft verzögert hat.

Am 6. Dezember 1999 hat der Bundesrat von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zur Gesamtrevision des Versicherungsaufsichtsrechts und zur Änderung des Bundesgesetzes zum Versicherungsvertrag Kenntnis genommen. Das Vernehmlassungsverfahren hat sowohl für den Vorentwurf einer neuen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung als auch für die vorgeschlagenen Änderungen

des Bundesgesetzes zum Versicherungsvertrag teilweise grundlegende Divergenzen zwischen den Vernehmlassungsadressaten zu Tage treten lassen. Gegensätzliche Standpunkte nahmen insbesondere die Wirtschaft und die Konsumentenvertreter ein. Dies hat die verwaltungsinterne Meinungsbildung verzögert, weshalb die Botschaft zu beiden Vorlagen nicht wie geplant im Berichtsjahr verabschiedet werden konnte.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 hat der Bundesrat die Botschaft über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe verabschiedet. Nach der Gutheissung durch die eidgenössischen Räte am 19. März 1999 sind die Massnahmen seit dem 1. April 1999 in Kraft. Der dringliche Bundesbeschluss, der bis zum 31. Dezember 2002 befristet ist, stellt sicher, dass die ausländischen Effektenhändler, die als «Remote Members» an der Schweizer Börse tätig sind, gleich behandelt werden wie inländische Effektenhändler. Sie sollen somit wie die inländischen Effektenhändler mit der Umsatzabgabe belastet werden, wobei die von ihnen geschuldete Abgabe von der betreffenden schweizerischen Börse zu entrichten ist. Ferner wurde zwei weiteren, aus der Sicht der Börse Schweiz und der Banken vordringlichen Anliegen Rechnung getragen: Einerseits wurden Massnahmen ergriffen, um den Handel mit Euroobligationen im Inland zu fördern. Andererseits ging es darum, eine Zusatzbelastung zu verhindern, die unter dem alten Recht entstanden ist, wenn inländische Börsenmitglieder bei der Ausübung von Derivaten inländische Wertpapiere an der neuen Optionenbörse Eurex erworben hatten. Der Bundesrat wird die Entwicklung im Bereich der Umsatzabgabe aber weiterhin im Auge behalten, um eine Anschlusslösung an diese Massnahmen, wenn nötig, rasch erarbeiten und umsetzen zu können.

In Abschnitt 1 des vorliegenden Berichts wird übersichtsmässig über Massnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung bundesrechtlicher Verfahren informiert. Mit dieser Zielrichtung wurden im Berichtsjahr auch die Revisionsarbeiten am Reisendengewerbegesetz vorangetrieben und die Verordnung über die Arbeitsbeschaffungsreserven angepasst. Vom 17. Februar bis zum 31. Mai 1999 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem Reisendengewerbegesetz durchgeführt und mit Beschluss vom 20. Oktober 1999 vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen sowie die definitive Ausarbeitung der Botschaft eingeleitet. Die Stossrichtung des Vorentwurfs, das bisher kantonal geregelte Wandergewerberecht auf Bundesebene zu vereinheitlichen und das geltende Bundesgesetz über die Handelsreisenden durch entschlackte Bestimmungen zu ersetzen, ist praktisch einhellig begrüsst worden. Mehrheitlich wird gar eine weiter gehende Vereinheitlichung gefordert, die auch den Markthandel, die Wanderlager sowie das Schausteller- und Zirkusgewerbe umfassen soll. Die Berücksichtigung dieser – gegenüber den ursprünglichen Absichten neuen – Anliegen erforderten zusätzliche Abklärungen, weshalb die Botschaft nicht im Berichtsjahr vorgelegt werden konnte. Am 27. Oktober 1999 hat der Bundesrat beschlossen zu prüfen, ob die nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 von der Privatwirtschaft gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht so geändert werden sollten, dass sie mit den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 823.33) über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven im Einklang stehen. Er kam zum Schluss, dass das Reservevermögen nach altem Recht bis zur nächsten allgemeinen Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven abgeschafft werden soll. In einer ersten Phase wurde die Verordnung vom 11. März 1952 über die allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven entsprechend geändert (Inkrafttreten 1.12.1999): Die Laufzeit der Schuldscheine kann neu nur noch um zwei Jahre verlängert werden (statt um vier oder acht Jahre wie bisher). Das heisst, dass die Schuldscheine zwei Jahre nach der nächsten allgemeinen Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven zurückbezahlt sein müssen. In einer zweiten Phase, nach der allgemeinen Freigabe, soll das Bundesge-

setz von 1951 aufgehoben werden. Die Unternehmen, die noch Arbeitsbeschaffungsreserven nach altem Recht haben, werden darauf hingewiesen, dass die allgemeine Freigabe die letzte Möglichkeit darstellt, Arbeitsbeschaffungsmassnahmen mit steuerlicher Vergünstigung zu ergreifen, und dass die Schuldscheine nach der Freigabeperiode nicht mehr erneuert werden. (Diese werden auch nicht von den Steuervergünstigungen profitieren können, wenn das Unternehmen während der allgemeinen Freigabeperiode keine Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ergreift.)

Am 4. Oktober 1999 hat der Bundesrat die Botschaft zur Aufhebung des Getreidegesetzes und zur Änderung des Landesversorgungsgesetzes verabschiedet. Kernpunkte der Vorlage sind der Wegfall der staatlichen Brotgetreideordnung und die Überführung der Brotgetreidepflichtlagerhaltung in das Landesversorgungsgesetz. Das Getreidegesetz und dessen Ausführungserlasse sollen am 30. Juni 2001 aufgehoben werden. Mit der Integration der Pflichtlagerhaltung von Brotgetreide in das Landesversorgungsgesetz soll die Versorgung mit Getreide weiterhin sichergestellt werden. Dabei zwingt der Umstand, dass die Brotgetreidelager (Weichweizen) nicht nur durch Importe, sondern in erheblichem Ausmass auch aus der Inlandproduktion geöffnet werden, insofern zu einer Neuausrichtung der heute noch ausschliesslich auf dem Import beruhenden Pflichtlagerhaltung, als künftig auch Inlandproduzenten und verarbeitende Betriebe der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden können. Für den Einbezug solcher Inlandprodukte in die Pflichtlagerhaltung wird künftig ein geeignetes System zur Erfassung der Lagerpflichtigen bereitgestellt (System des ersten Inverkehrbringens). Der Revisionsentwurf trägt der im Rahmen der Vernehmlassung vorgetragenen Kritik – die flächendeckende Einführung des neuen Systems unter gänzlichem Verzicht auf die Generaleinfuhrbewilligung stiess bei den betroffenen Kreisen auf massive Ablehnung – Rechnung und schlägt vor, das System der Generaleinfuhrbewilligung für Importwaren weiterhin gelten zu lassen. Der Bundesrat kann in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Branche bestimmen, welches System zur Anwendung kommen soll (Systemparallelität oder duales System).

Die Ausarbeitung der Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über Muster und Modelle (Designgesetz) verzögerte sich, weil die Ergebnisse der diplomatischen Konferenz für die Revision des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle abgewartet werden mussten.

B/1.2 Sicherstellung eines möglichst reibungslosen Jahreswechsels 1999/2000; Umsetzung der Strategie «Informationsgesellschaft Schweiz»

Die Arbeiten zur Sicherstellung des reibungslosen Jahreswechsels 1999/2000 verliefen plangemäss. Allen Städten und Gemeinden sowie den kleinen und mittleren Unternehmen mit einer Belegschaft von 10 bis 500 Personen wurde zu Beginn des Berichtsjahres ein ausführlicher Leitfaden für die Bearbeitung des Jahr-2000-Problems zugestellt. Im Verlauf des Jahres wurden weitere Anleitungen für verschiedene Fachgebiete und für Benutzer von spezifischen Geräten (z.B. Hauseigentümer) verteilt. Die Bevölkerung wurde über einen Artikeldienst, in welchem verschiedene Sachgebiete anschaulich behandelt wurden, und über eine im November 1999 verteilte Broschüre (zum Stand am Jahresende und zu Verhaltensregeln) informiert. Auf der Basis verschiedener repräsentativer Meinungsumfragen liess sich eine positive Wirkung der Informationen klar feststellen. Der Jahr-2000-Delegierte hat alle zwei Monate den Stand und den Fortschritt der Problemlösung in der Schweiz erfasst und seine Lagebeurteilungen dem Bundesrat zu den Aussichten am Jahresende 1999 zur Kenntnis gebracht. Mit Beschluss vom 26. Mai 1999 hat der Bundesrat Kenntnis genommen, dass die Wahrscheinlichkeit von bedeutungsvollen Störungen (grossräumige Verbundkrise) gering sei. Er hat diese Lagebeurteilung zur verbindlichen Grundlage für die Planung vorsorglicher Massnahmen in der Bundesverwaltung erklärt und den Kantonen, den Gemeinden, der Wirtschaft und der Bevölkerung empfohlen, diese Beurteilung bei der Planung vorsorglicher Massnahmen beizuziehen. Mit Beschluss vom 4. Oktober 1999 hat der Bundesrat die Erfas-

Die Eröffnung der Vernehmlassung für die Änderung des Sortenschutzgesetzes hat sich verzögert, da die Revision mit derjenigen des Patentschutzgesetzes in einem engen Zusammenhang steht und dementsprechend koordiniert worden ist.

sung von Nachrichten über Ereignisse in der Schweiz und im Ausland während des Jahreswechsels an das VBS übertragen. Das Mandat des Jahr-2000-Delegierten lief auf Ende Jahr aus. Im Bereich der Bundesverwaltung wurde ein Konzept für die technische Bewältigung des Jahreswechsels erarbeitet: Die fachbereichsspezifischen Anwendungen wurden über den Jahreswechsel ausser Betrieb genommen und ab 1. Januar 2000 neu gestartet. Netzwerke und Netzwerkservices sowie einzelne kritische Anwendungen wurden unterbruchsfrei weiterbetrieben. Vom 31. Dezember 1999 bis 3. Januar 2000 garantierte eine Vor-Ort-Organisation die Überwachung, Problemlösung, Unterstützung und Hotline und stellte so den geplanten Betrieb sicher.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 1999 vom ersten Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen beschlossen. Dieser Bericht umreisst den Stand der Informationsgesellschaft in der Schweiz und enthält Empfehlungen für Aktionen zur Umsetzung der bundesrätlichen Strategie. Darauf basierend beschloss der Bundesrat die Realisierung von Aktionen in drei Kernbereichen: Staatliche Förderung in den Feldern Bildung, Kultur, wissenschaftliche Begleitung und statistische Information; Modellanwendungen des Staates; Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Einige Aktionen konnten bereits im Jahre 1999 realisiert oder zumindest lanciert werden, so beispielsweise die Einrichtung eines neuen Portals für die gesamte Bundesverwaltung (www.admin.ch/); die Ausschreibung eines Virtuellen Campus Schweiz durch die Schweizerische Hochschulkonferenz (www.virtualcampus.ch/); die Gründung der Stiftung für die Sicherheit der Informationsinfrastruktur in der Schweiz; der Internet-Zugang zu verschiedenen Registern (beispielsweise für Patente:

<http://www.espacenet.ch/>; zentraler Firmenindex: <http://www.zefix.admin.ch/>); eine bundesinterne Erhebung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Informationsgesellschaft; die Vorbereitung einer Verordnung über eine Public-

Key-Infrastruktur; die Vorbereitung einer elektronischen Plattform Tourismus; die Vorbereitung der Informatik in der Berufs- und Weiterbildung; die Vertretung des Schweizer Standpunkts auf internationaler Ebene (e-commerce).

B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft

B/2.1 Vorbereitung der Umsetzung der Reformen im Hochschulbereich und Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Weiterführung der Beteiligung an Forschungs- und Bildungsprogrammen auf internationaler Ebene

Nachdem der Bundesrat im vorangegangenen Jahr den eidgenössischen Räten die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie überwiesen hatte, die eine Gesamtschau über die bundesseitige Förderung in den nächsten Jahren beinhaltet, standen im Berichtsjahr erste Vollzugsarbeiten im Vordergrund, namentlich die Zusammenarbeitvereinbarung zwischen Bund und Universitätskantonen für eine partnerschaftliche Hochschulpolitik sowie die Schaffung eines Organs für Qualitätssicherung.

Die Schweizerische Universitätskonferenz soll in Zukunft als gemeinsames strategisches Organ von Bund und Universitätskantonen die hochschulpolitische Steuerung auf nationaler Ebene übernehmen und die Entwicklungen im universitären Bereich kritisch begleiten. Damit sie die im Gesetz vorgesehene abschliessende Entscheidungskompetenz ausüben kann, ist eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Universitätskantonen notwendig, die sich zum einen auf das neue Universitätsförderungsgesetz und zum andern auf ein Konkordat zwischen den Universitätskantonen abstützt. Die Arbeiten am Konkordat und an der Zusammenarbeitsvereinbarung wurden im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen. Das Konkordat soll im Jahr 2000 von den kantonalen Parlamenten ratifiziert werden, so dass Ende 2000 die Zusammenarbeitsvereinbarung

unterzeichnet werden und die Schweizerische Universitätskonferenz ihre Arbeit 2001 aufnehmen kann. Der Rat der schweizerischen Hochschulkonferenz übernimmt interimistisch deren Aufgaben, ohne jedoch verbindliche Entscheide fällen zu können.

Eine weitere Neuerung, welche das Universitätsförderungsgesetz mit sich bringt, ist die Schaffung eines Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung, welches durch eine Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen nach Abschluss des «interkantonalen Konkordats über die universitäre Koordination» geschaffen wird. Ausgabenseitig hat der Bundesrat mit Beschluss vom 5. Mai 1999 festgelegt, dass 2% des geplanten und vom Parlament genehmigten Budgetwachstums für die Jahre 2002 sowie 2003 eingefroren und die Freigabe dieser finanziellen Mittel an die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien gekoppelt wird.

Im Berichtsjahr wurde ferner die Anpassung der Verordnung zum teilrevidierten Forschungsgesetz so vorbereitet, dass die entsprechenden Rechtserlasse nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden können.

Die am 20. Oktober 1998 errichtete privatrechtliche Stiftung Science et Cité hat sich zum Ziel gesetzt, eine Brücke zu schlagen zwischen Wissenschaft und breiter Gesellschaft und den kritischen Dialog über die gegenseitigen Anliegen zu fördern. Sie nutzte das vergangene Jahr, um die programmatische Arbeit zu konzipieren und erste Massnahmen zu realisieren sowie die Strukturen aufzubauen. Die Beteiligung des Bundes wird in der Verordnung zum Forschungsgesetz geregelt.

Das 1998 lancierte Projekt zur Schaffung eines nationalen Verbunds für die Verbesserung der

Valorisierung des akademischen Wissens in der Schweiz – u.a. durch Unterstützung bei der Patentierung und Vermittlung von Interessenten – konnte am 5. November 1999 mit der Errichtung der Stiftung «Réseau d'innovation» realisiert werden. Alle Universitäten (ausgenommen jene von St. Gallen und der italienischen Schweiz), die Fachhochschulen und die 6 Institutionen des ETH-Bereichs haben sich als Stifter eingetragen. Die Beteiligung des Bundes wird in den Verordnungen zum Universitätsförderungsgesetz geregelt.

Im Berichtsjahr hatte für die EU der Abschluss und die Ratifikation der sektoriellen Abkommen Priorität vor der Aufnahme weiterer Verhandlungen

mit der Schweiz. Die geplanten Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zur integralen Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU konnten darum nicht aufgenommen werden. Immerhin konnten einzelne Verbesserungen für Forschende erzielt werden, auch wenn dies noch keineswegs einer integralen Beteiligung gleichkommt, und für die Beteiligung an den Bildungs- und Jugendprogrammen wurden einzelne Vorsondierungen vorgenommen. Im Bereich der internationalen Organisationen (CERN, ESO, ILL, ES-RF) und der Vernetzung der internationalen und nationalen Forschungspolitik konsolidierte der Bundesrat die schweizerische Präsenz.

B/2.2 Reform und Stärkung der Berufsbildung

Der Bundesrat hat am 5. Mai 1999 die Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz eröffnet. Angesichts der komplexen Struktur der Berufsbildung und der Vielzahl der Beteiligten wurde die Vernehmlassungsfrist auf den 15. Oktober 1999 festgelegt. Die Vernehmlassungsvorlage hat zum Ziel, unser duales System der Berufsbildung zu stärken und für die Zukunft offen zu gestalten. Die Berufsbildung ist der Bildungsweg, den zwei Drittel der Jugendlichen nach der obligatorischen Schule einschlagen. Nach dem Ausbau der Berufsbildung auf der Tertiärstufe – Fachhochschule mit der Berufsmaturität als Zubringer – soll nun auch die Reform der beruflichen Grundbildung und ihrer übrigen weiterführenden Stufen erfolgen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurde im Berichtsjahr die Auswertung der Vernehmlassung vorangetrieben, damit der Bundesrat möglichst rasch auf Basis der Ergebnisse das weitere Vorgehen beschliessen kann.

Der Bundesrat hat am 1. März 1999 dem Parlament die Botschaft zum Lehrstellenbeschluss II

(LSB II) überwiesen. Mit der Vorlage wurden 100 Millionen Franken zur Lehrstellenförderung beantragt, mit denen das Lehrstellenangebot erhöht, die strukturellen Probleme auf dem Lehrstellenmarkt gelindert, die Gleichstellung zwischen Frau und Mann gefördert, neue Formen der Zusammenarbeit erprobt und die Reformen im Übergang zum neuen Berufsbildungsgesetz vorbereitet werden sollen. Nach Genehmigung des LSB II durch die eidgenössischen Räte in der Sommersession 1999 wurden im Berichtsjahr die Voraussetzungen geschaffen, dass der LSB II am 1. Januar 2000 in Kraft treten kann. Am 3. November 1999 verabschiedete der Bundesrat die entsprechende Vollzugsverordnung über Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung. Der Aufbau der Projektorganisation wurde abgeschlossen, und die wichtigsten Vollzugspartner wurden über die geplanten Massnahmen informiert. Der Vollzug soll die Ergebnisse des Lehrstellenbeschlusses vom 30. April 1997 nachhaltig sichern, neue Berufe in Zukunftsfeldern sowie Brückenangebote fördern und zusammen mit Verbänden die Bereinigung der Berufsfeldern ermöglichen.

B/3 Soziale Sicherheit – Gesundheit – Gesellschaftspolitik

B/3.1 Finanzielle Konsolidierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie Revision des Rentenalters

Nachdem im Jahre 1998 die Vernehmlassungsverfahren zur 11. AHV-Revision und zur 1. BVG-Revision durchgeführt worden waren, stand das Berichtsjahr im Zeichen der Vorbereitung der entsprechenden Botschaften. Die beiden Vernehmlassungsverfahren zeigten einen weitgehenden Konsens über die Wichtigkeit der Konsolidierung der beiden Sozialwerke auf. Bei einzelnen Massnahmen, insbesondere in der Frage des Rentenalters, der Witwenrente, dem Ausmass der Zusatzfinanzierung in der AHV sowie der Verbesserung des Vorsorge-schutzes für Personen mit kleinen Einkommen und Teilzeitbeschäftigte in der beruflichen Vorsorge, gingen die Meinungen dagegen weit auseinander.

Der Bundesrat befassete sich am 31. März 1999 mit diesen beiden Revisionen und fällte auf Grund einer ersten Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens Vorentscheide für die weiteren Arbeiten. Dabei hielt er für die 11. AHV-Revision an der Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre fest, sprach sich für einen Ausbau des flexiblen Rentenalters und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV/IV aus. Im Bereich der 1. BVG-Revision sah er von einem Leistungsausbau ab. Er beschränkte sich auf die finanzielle Konsolidierung der beruflichen Vorsorge und Massnahmen zur Vereinfachung der Durchführung und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Versicherten. Im Berichtsjahr wurden die Revisionsarbeiten der im Titel erwähnten Geschäfte vorangetrieben, und der Bundesrat bestätigte mit Beschluss vom 24. November 1999 seine im Frühjahr gefällten Grundsatzentscheide. Im Weiteren beschloss er, die

beiden Botschaften Anfang 2000 zu Händen des Parlaments zu verabschieden.

Am 25. Juni 1997 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Das Parlament stimmte im Juni des darauffolgenden Jahres der Vorlage zu. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, sodass am 13. Juni 1999 eine Volksabstimmung durchgeführt wurde. Der Souverän lehnte die von Bundesrat und Parlament vorgeschlagenen Änderungen (u.a. Streichung der IV-Viertelsrente) ab. Einzelne Bestandteile der Teilrevision werden nun mit weiteren Änderungsvorschlägen in eine neue Revision überführt, um die gesteckten Ziele – sozialverträgliche Sparmassnahmen und gezielte Schliessung allfälliger Lücken – schnellstmöglich zu realisieren.

Mit Beschluss vom 28. April 1999 hat der Bundesrat seine Botschaft über die Revision der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu Händen des Parlaments verabschiedet. Der Bundesrat beantragt mit dieser Revision Massnahmen, die einerseits zur Sanierung des chronischen Defizits dieses freiwilligen Sozialversicherungsbereichs führen und andererseits den Gegebenheiten in den einzelnen Ländern (vorhandene Sozialversicherungsabkommen) besser Rechnung tragen.

Gegen die Mutterschaftsversicherungsvorlage wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 lehnte eine Mehrheit die Vorlage ab. Mit Beschluss vom 20. September 1999 hat der Bundesrat parlamentarische Vorstösse im Bereich der Regelung des Erwerbsausfalls bei Mutterschaft beantwortet und dabei seine Überzeugung bekräftigt, dass eine Regelung auf gesetzgeberischer Ebene zu schaffen sei.

B/3.2 Arbeitslosenversicherung: Optimierung der Vollzugsorganisation

Mit Beschluss vom 7. Juni 1999 hat der Bundesrat die Erkenntnisse der Überprüfung der Motion Bonny gutgeheissen. Durch eine Gesetzesrevision sollen die Erkenntnisse möglichst rasch, d.h. auf den 1. Januar 2001 umgesetzt werden. Mit Beschluss vom 17. November 1999 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung über die vorgesehenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) eröffnet. Der Vorentwurf sieht vor, dass mit neuen Leistungsvereinbarungen, die den Kantonen und Kassen einen grösseren Gestaltungsspielraum mit finanziellen Anreizen, aber auch einem entsprechenden Risiko geben, ein effizienterer Einsatz der Mittel

bewirkt werden soll. Das im Gesetz vorgesehene Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen soll abgeschafft werden, damit die Kantone einzig noch diejenigen Massnahmen anbieten, die für die Erreichung einer raschen und dauerhaften Vermittlung wirklich notwendig sind. Die finanzielle Beteiligung der Kantone an der Bereitstellung der arbeitsmarktlichen Massnahmen soll im heutigen Umfang aufrechterhalten werden. Die Haftung der Kantone und der Kassen soll strenger geregelt werden, damit sie mit ihren erweiterten Handlungsspielräumen bei falschen Gesetzesanwendungen in die Pflicht genommen werden können. Es soll auch die Finanzierung des Personals der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung geregelt werden.

B/3.3 Neuregelung der Spitalfinanzierung

Im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung wurden zahlreiche Themen entweder im Vorschlag des Bundesrats oder in den Stellungnahmen der Vernehmlassungsparteien aufgegriffen, welche mit einer Neuordnung der Spitalfinanzierung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Weil der vom März bis April 1999 in die Vernehmlassung gegebene Vorschlag in praktisch allen Punkten kontroverse

Reaktionen hervorgerufen hat, hat der Bundesrat am 14. Juni 1999 entschieden, Optionen für das weitere Vorgehen zu prüfen. Die seither mit den Kantonen und verschiedenen Verwaltungsstellen geführten Gespräche haben zu keinem konkreten Ergebnis geführt. Dennoch ist nach wie vor vorgesehen, im ersten Halbjahr 2000 eine Botschaft über die Neuordnung der Spitalfinanzierung zu erarbeiten. Dabei ist das Vorgehen bei der Neuregelung der Spitalfinanzierung nicht unabhängig insbesondere von jenem bei der Neuregelung des Finanzausgleichs.

B/3.4 Konsolidierung der bundesrätlichen Drogenpolitik; Gesundheitspolitik

Der Bundesrat hat am 25. August 1999 die Vernehmlassung zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes eröffnet. Mit dieser Revision wird das Ziel verfolgt, die Gesetzgebung an die Realität im Drogenbereich anzupassen sowie Lückenhaftigkeit, Inkohärenzen und Widersprüchlichkeiten des bestehenden Gesetzes zu verbessern.

Die bundesrätliche Drogenpolitik – welche auf den vier Säulen Prävention, Therapie, Schadens-

verminderung und Repression beruht – wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 über den Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin von einer Mehrheit des Souveräns bestätigt.

Am 7. Februar 1999 ist von Volk und Ständen ein Verfassungsartikel, der dem Bund umfassende Kompetenzen in der Transplantationsmedizin überträgt, deutlich angenommen worden. Der Entwurf zu einem Transplantationsgesetz wurde Anfang Dezember 1999 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt.

B/3.5 Konsolidierung der Migrationspolitik

Die Migrationspolitik stand 1999 ganz im Zeichen des Kosovo-Konflikts, dessen Auswirkungen neue Höchstwerte im Asylbereich zur Folge hatten. Die Massnahmen zur Bewältigung der Kosovo-Krise im Inland werden in Abschnitt I des vorliegenden Berichts ausführlich dargestellt. Die Ereignisse auf dem Balkan haben einmal mehr gezeigt, wie wichtig es ist, eine Asylregelung zu haben, die es ermöglicht, auf möglichst viele Situationen, die sich in der Wirklichkeit abspielen, angemessen reagieren zu können. Die Anpassung des Asylrechts ist denn auch einen entscheidenden Schritt vorangekommen und hat das Jahr 1999 geprägt.

Die gesamten Ausgaben für den Asylbereich beliefen sich im Berichtsjahr auf 1'439 Millionen Franken, davon entfielen allein 590 Millionen Franken auf die Bewältigung Kosovo-Krise. Die Vorgabe des Parlaments, die Aufwendungen des Asylbereichs im Jahr 1999 auf einer Milliarde Franken zu plafonieren, wäre somit ohne die Kosovo-Krise erreicht worden. Die interdepartementale Task Force «Finanzierung Asylwesen» hat Vorschläge zur Reduktion der Aufwendungen im Asylbereich vorgelegt. Diese basieren im Wesentlichen auf dem Ausbau bestehender und der Schaffung neuer Anreizsysteme. Diese Vorschläge werden zur Zeit geprüft.

Die Umsetzung der von der Arbeitsgruppe Wegweisungsvollzug verabschiedeten Massnahmen ist grösstenteils erfolgt oder in die Wege geleitet

worden. Die neue Abteilung Vollzugsunterstützung im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) wird ab Beginn 2000 operationell sein.

Nachdem das neue Asylgesetz am 26. Juni 1998 vom Parlament verabschiedet worden war, ergriffen Gegner des neuen Gesetzes und des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich das Referendum. In der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 sprach sich eine grosse Mehrheit der Stimmenden für die Annahme der Gesetzesvorlagen aus. Diese konnten am 1. Oktober 1999 zusammen mit den Verordnungen in Kraft gesetzt werden.

Mit dem Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) hatte die Expertenkommission ihre Arbeiten im April 1999 abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde nach einer umfangreichen Ämterkonsultation nochmals überarbeitet. Ursprünglich hätte die Vernehmlassung bereits 1999 durchgeführt werden sollen. Durch eine zeitliche Überlagerung mit den bilateralen Personenverkehrsabkommen mit der EU wurde beschlossen, diese auf den Zeitpunkt nach der Referendumsabstimmung zu verschieben. Der Gesetzesentwurf umfasst folgende Schwerpunkte: eine klare Regelung der Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung langfristiger wirtschaftlicher Bedürfnisse und humanitärer Anliegen, eine verstärkte Integration der dauerhaft und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer sowie griffige Mittel für die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Ausländerrecht und von Rechtsmissbrauch.

B/3.6 Aufwertung des Rätoromanischen zur Teilamtssprache

Im Hinblick auf die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Sprachen- und Verständigungspolitik (Art. 70 Abs. 1, 3 und 4 nBV) sowie des breit gefassten Verständigungsauftrags des Parlaments an den Bundesrat (Verständigungsmotionen 93.3526, Parlamentarische Initiative Robert 92.455) wurden umfangreiche Vorarbeiten für ein Sprachengesetz durchgeführt und ein umfassendes Massnahmen-

paket erstellt. Dieses beinhaltet den Gebrauch der Amtssprachen durch den Bund, die Förderung der Verständigung und des Austauschs sowie die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone durch den Bund. Da die vorgesehene Förderungstätigkeit des Bundes schwerpunktmässig im Bildungsbereich sowie im schulischen Austausch liegt, wird diese in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen vorbereitet. Fragen der verfassungsmässigen Zuständigkeit sowie Koordinationsbestrebungen unter kantonalen Gremien haben zu Verzögerungen geführt.

B/3.7 Neugestaltung der Wohnungspolitik

In erster Linie ist zu erwähnen, dass Volk und Stände am 7. Februar 1999 die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» verworfen haben. Diese Initiative wollte in fünf Bereichen Steuererleichterungen einführen und so die Anzahl der Wohneigentümerinnen und -eigentümer erheblich vergrössern. Bundesrat und Parlament beantragten die Ablehnung. Sie waren der Ansicht, dass der Zugang zum Eigentum durch bestehende fiskalische Massnahmen bereits genügend gefördert würde und dass die Initiative entgegen den Versprechungen ihres Titels keineswegs eine Wohnung für alle sicherstelle, sondern im Gegenteil die Mieterinnen und Mieter und die Personen mit geringem Einkommen benachteilige.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 1999 die Botschaft zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Bereinigung und Minderung der Verluste und Zahlungsrisiken aus der Wohnbau- und Eigentumsförderung und zur Änderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) verabschiedet. Er hat damit auf die einschneidenden, sich auch auf

die bestehenden Bundesverpflichtungen auswirkenden Veränderungen auf dem Immobilienmarkt reagiert und die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Bewältigung der zukünftigen Verlustrisiken geschaffen.

Der Bundesrat hat am 15. September 1999 die Botschaft zur Teilrevision des Mietrechts im Obligationenrecht und zur Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» verabschiedet. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, da er der Meinung ist, dass diese die Kostenmiete zu stark zementiere. Er stellt der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser sieht die Entkoppelung von Mietzins und Hypothekarzinssatz vor. Mietzinsanpassungen sollen in erster Linie auf Grund der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise erfolgen. Im Weiteren sollen durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen anhand von Mietzinspiegeln die Vergleichsmieten für die verschiedenen Wohnungstypen ermittelt werden. Diese sollen den Ertragswert als Kriterium zur Überprüfung der allfälligen Missbräuchlichkeit eines Mietzinses ablösen und gleichzeitig einen Mietzinsanpassungsgrund darstellen.

B/3.8 Festigung des gesellschaftlichen Stellenwerts des Sports

Der Bundesrat verabschiedete am 1. März 1999 die Botschaft zum Heilmittelgesetz. Diese Vorlage enthält unter anderem auch zahlreiche Bestimmungen, welche die Verwendung von Arzneimitteln für Dopingzwecke einschränken. Dazu gehören beispielsweise die Sorgfaltspflicht allerer, die mit Arzneimitteln umgehen, die Kompetenz des Bundesrates, die Einfuhr von Arzneimitteln mit hohem Missbrauchspotenzial einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, oder die Beschränkung der Abgabeberechtigung auf fachlich besonders ausgebildete Personen.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1999 erstmals eine Aussprache über die zukünftige Sportpolitik geführt. Danach soll der Bund zusammen mit

den Kantonen, den Gemeinden und dem Schweizerischen Olympischen Verband eine gemeinsame Sportpolitik entwickeln. Die Entwicklung des modernen Sports provoziert Entscheidungsbedarf seitens der politischen Behörden. Um die Kohärenz der sportpolitischen Entscheidungen sicherzustellen, drängt sich eine eingehendere Lagebeurteilung durch den Bund auf. Zu diesem Zweck soll im Laufe des Jahres 2000 das Konzept «Sportpolitik Schweiz» erarbeitet werden. Hauptziel des sportpolitischen Konzepts ist es, einen «Spirit of Sport» in der Schweizer Bevölkerung zu entwickeln. Dabei sollen einerseits günstigere Voraussetzungen und Anreize für genügend Bewegung und Sport für die gesamte Bevölkerung geschaffen werden («Gesundheit durch Sport»). Andererseits soll durch Erziehung zu Leistungsbereitschaft Fairness und soziale Integration gefördert werden («Bildung durch Sport»).

B/3.9 Expo.01

Die Entwicklungen und Ereignisse im Verlaufe des Berichtsjahres betreffend die Expo.01 verlangten nach einer umfassenden Standortbestimmung. Mit Beschluss vom 1. August 1999 beauftragte der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit dieser Aufgabe. Diese hatte auch Varianten zum weiteren Vorgehen hinsichtlich Finanzen, Termine und Organisationsstruktur auszuarbeiten. Gleichzeitig wurde im Auftrag des Vereins EXPO eine Studie über den aktuellen Stand der Landesausstellung erstellt. Diese stellte fest, dass bezüglich Form und Inhalt eine attraktive Landesausstellung in

Planung begriffen ist, jedoch bezüglich Finanzen, Termine und Führung die Situation äusserst kritisch sei. Die EXPO hat daraufhin dem Bundesrat ein Gesuch für eine Zusatzfinanzierung gestellt. Am 4. Oktober 1999 hat der Bundesrat das Sanierungskonzept für die Expo gutgeheissen und seine Unterstützung für das Anliegen, die Expo um ein Jahr auf 2002 zu verschieben, zum Ausdruck gebracht. Der Bundesrat beantragte dem Parlament zudem einen Zusatzkredit von 250 Millionen Franken, der aber nur freigegeben wird, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die Wirtschaft denselben Betrag zusichert.

B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung

B/4.1 Weiterführung einer nachhaltigen Umweltpolitik

Auf Basis des vom Parlament am 8. Oktober 1999 verabschiedeten CO₂-Gesetzes hat der Bundesrat die Vorbereitungsarbeiten für die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls zur Klimakonvention durch die Schweiz und für dessen innenpolitische Umsetzung weitergeführt. Die Schweiz hat sich aktiv an der Pilotphase für die gemeinsame Umsetzung von Klimaschutzprojekten beteiligt, namentlich mit einem Projekt zur Sanierung eines Fernwärmenetzes in Rumänien. Andere Projekte sind in Evaluation (Tschechische Republik, Costa Rica). Im internationalen Rahmen wirkte die Schweiz an den methodologischen Arbeiten zur Konkretisierung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Rahmen des Kyoto-Protokolls mit.

Der Bundesrat hat am 3. November 1999 die Botschaft zu einem neuen Übereinkommen der fünf Rhein-anliegerstaaten und der Europäischen Union zum Schutz des Rheins verabschiedet. Ziel des am 12. April 1999 in Bern unterzeichneten Vertrages ist der ganzheitliche Schutz des Rheins als Lebensraum. Bisher war der Rheinschutz vor allem auf die Reduktion der Gewässerverschmutzung ausgerich-

tet. Mit dem neuen Rheinschutzübereinkommen machen die Rhein-anliegerstaaten einen wichtigen Schritt zur nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems Rhein. Der Staatsvertrag soll den individuellen Charakter des Rheins, seiner Ufer und seiner Auen schützen. Im Gegensatz zu den früheren Konventionen von 1963 und 1976 sollen nicht nur die Wasserqualität verbessert, sondern es sollen auch die Tiere und Pflanzen, die im Fluss und im Uferbereich leben, geschützt werden. Dazu sollen die natürlichen Lebensräume und der ursprüngliche Flusslauf soweit wie möglich erhalten und wiederhergestellt werden. Ziel des Rheinschutzübereinkommens ist auch eine ökologisch verträgliche Hochwasservorsorge, um in Zukunft besser gegen extreme Hochwasserereignisse gewappnet zu sein.

Die Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gen-Lex-Vorlage) wurde aus Zeitgründen auf den Beginn des Folgejahres verschoben. Mittels Erlass weiterer Verordnungen hat der Bundesrat die Umsetzung des auf den 1. Juli 1997 in Kraft getretenen revidierten Umweltschutzgesetzes vorangetrieben. Im Bereich der Biotechnologie hat er am 25. August 1999 die Einschliessungsverordnung und die Freisetzungsverordnung verabschiedet und damit eine wichtige Rechtslücke geschlossen. Die Schweiz

verfügt mit den beiden Verordnungen nun über eine Regelung zum Schutz von Mensch und Umwelt im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, die internationalen Standards entspricht und die namentlich mit derjenigen der Europäischen Union kompatibel ist. Die Arbeiten zur Revision der Getränkeverpackungsverordnung, die zur Finanzierung der Kosten für die Sammlung und Verwertung von Altglas eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen vorsieht, konnten weitgehend abgeschlossen werden. Der Entwurf der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, welche eine Deponieabgabe zur Finanzierung von Altlastensanierungen einführen soll, musste aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren aufgetretenen Divergenzen überarbeitet werden.

Die vorgesehenen Arbeiten zur Revision der Lärmschutzverordnung konnten überwiegend realisiert werden. Zur Beurteilung von Lärmbelastungen von Infrastrukturanlagen des Verkehrs (Strassen-, Eisenbahnanlagen, Regionalflughäfen und Flugfelder) fehlen bisher Belastungsgrenzwerte für den Lärm von Landesflughäfen. Die eingeleitete Revision der Lärmschutzverordnung soll diese Lücke schliessen und eine Harmonisierung der Lärmschutzvorschriften des Luftfahrt- und Umweltrechts bringen.

B/4.2 Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs

Der Bundesrat hat am 23. Juni 1999 mit der Verabschiedung der Botschaft zu den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU auch das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Alpenschutzartikels konkretisiert. Das Verkehrsverlagerungsgesetz enthält Zielgrösse und Massnahmen des Alpenschutzartikels. Das Landverkehrsabkommen eröffnet der Schweiz grundsätzlich die Möglichkeit, maximal 15% der mit der EU vereinbarten Gesamtfiskalität in Form einer Alpentransitabgabe zu erheben. Da jedoch mit der Erhebung einer Alpentransitabgabe die flächendeckend wirkende LSVA entsprechend reduziert werden müsste und dies insbesondere in der Übergangszeit (2001–2004) bzw. bis zum Inkrafttreten der vollen Fiskalität (ab

Im Bereich der Luftreinhaltung hat der Bundesrat am 23. Juni 1999 den Bericht über die lufthygienischen Massnahmen des Bundes und der Kantone verabschiedet. Dieser legt den Auftrag und das Ziel der Luftreinhaltung dar und zeigt exemplarisch die Auswirkungen der heutigen Luftbelastung auf. Nach einer Übersicht über die bereits getroffenen Massnahmen und deren Wirkungen wird der verbleibende Handlungsbedarf ausgewiesen. Der Bericht zeigt, wie es möglich wäre, die Minimalziele des bundesrätlichen Luftreinhaltkonzepts zu erreichen und damit die meisten Grenzwerte zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen einzuhalten. Im Weiteren hat der Bundesrat am 25. August 1999 eine Änderung der Luftreinhaltverordnung verabschiedet und damit den Verkauf von verbleitem Motorenbenzin in der Schweiz verboten und den Grenzwert für krebserzeugendes Benzol im Benzin gesenkt. Schliesslich hat der Bundesrat am 23. Dezember 1999 die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) verabschiedet und damit rechtsverbindlich festgelegt, wie die Strahlung («Elektromog») von Hochspannungsleitungen, Mobilfunkantennen und anderen stationären Anlagen zu begrenzen ist.

Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels spätestens 2008) negative Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der Bahn hätte, stellt sich für den Bundesrat die Frage einer Alpentransitabgabe erst wieder im Hinblick auf die im Landverkehrsabkommen festgelegte Dauerregelung. Diese kommt ab Inbetriebnahme des Lötschbergbasistunnels, spätestens jedoch ab 2008 zur Anwendung und umfasst die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine fiskalische Schutzklausel zu ergreifen. Für deren Anwendung würde eine Alpentransitabgabe als zeitlich befristetes Instrument dienen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Berichtsjahr auf die Unterbreitung der angekündigten separaten Botschaft für eine Ausführungsgesetzgebung zum Alpenschutzartikel verzichtet, stattdessen hat er im Rahmen der Botschaft zu den sektoriellen Abkommen ein befristetes Bundesgesetz (Verkehrs-

verlagerungsgesetz) verabschiedet, welches zu gegebener Zeit durch ein definitives Ausführungsgesetz zum Alpenschutzartikel abgelöst wird. Der Bundesrat wird spätestens 2006 eine entsprechende Botschaft vorlegen.

Nachdem die Bahnreform am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat im Berichtsjahr mit deren Umsetzung begonnen. Wichtig ist insbesondere die neue Netzzugangsverordnung, die seit dem 1. Januar 1999 Unternehmungen, die einen sicheren Betrieb garantieren, einen freien Zugang zum schweizerischen Schienennetz gewährleistet. Netzzugangsbewilligungen wurden bisher an verschiedene grössere Eisenbahnen für den Personen- und Güterverkehr im Mittelland, an einzelne Eisenbahnen für Teilnetze und an ein Unternehmen für den Personenfernverkehr (Cisalpino) erteilt. Der Bahnmarkt ist von seiner Struktur her eher träge, und es wird noch Jahre dauern, bis die bisher ergriffenen Massnahmen voll wirksam werden. Der Bundesrat hat auch die Reform der SBB vorangetrieben. Mit Beschluss vom 31. März 1999 hat er der SBB AG strategische Leitplanken für die Jahre 1999–2002 vorgegeben. Hauptziel der SBB-Reform ist die Trennung der unternehmerischen von der politischen Verantwortung. Die SBB soll im Personenverkehr Marktanteile gewinnen und das Gesamtsystem des öffentlichen Verkehrs trotz Wettbewerbsdruck erhalten. Im Güterverkehr soll sie ihre Anteile gegenüber der Strasse zumindest halten und mit einer offensiven Strategie der Verlagerungspolitik des Bundesrates zum Durchbruch verhelfen. Beim Personal soll sie eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Politik verfolgen. Die Produktivität soll im Personen- und Güterverkehr durchschnittlich um mindestens 5% pro Jahr gesteigert werden, und im Bereich Infrastruktur die Kosten pro Trassenkilometer im gleichen Ausmass sinken. Bei den finanziellen Zielen erwartet der Bundesrat für die Divisionen Personen- und Güterverkehr gesamthaft ein positives Ergebnis. Weiter hat er mit der Verabschiedung der Eröffnungsbilanz am 14. Juni 1999 die SBB AG weitgehend von Altlasten befreit. Aktienkapital, Reserven und Rückstellungen wurden so bemessen, dass die SBB im Wettbewerb mit anderen Unternehmungen bestehen und den unternehmerischen Handlungsspielraum erweitern können. Darauf ba-

sierend hat der Bundesrat am 7. Juni 1999 auch die Statuten der SBB AG definitiv verabschiedet.

Mit Beschluss vom 31. Mai 1999 hat der Bundesrat die Botschaft zum neuen NEAT-Gesamtkredit überwiesen. Der neue Kredit in der Höhe von 12,6 Milliarden Franken fällt gegenüber der FinöV-Vorlage geringer aus, weil die Mehrwertsteuer, die Bauzinsen und die Teuerung nicht eingeschlossen sind. Der Gesamtkredit umfasst alle NEAT-Investitionen seit 1993 bis zum Projektabschluss und ersetzt die bisherigen NEAT-Verpflichtungskredite. Er wird in zwei Phasen von 9,7 und 2,9 Milliarden Franken gegliedert. Die erste Phase ist in Objektkredite unterteilt. Diese umfassen die Investitionen für die Basistunnel am Gotthard und Lötschberg, den Ausbau der Surselva, die Streckenausbauten auf dem übrigen Netz der Lötschbergachse und die Projektaufsicht. Die zweite Phase beinhaltet die verbleibenden NEAT-Investitionen mit dem Ceneri-, Zimmerberg- und Hirzeltunnel, die Ausbauten zwischen St. Gallen und Arth-Goldau und die Streckenausbauten auf dem übrigen Netz der Gotthardachse. Der zweite Teil des Kredits bleibt zunächst gesperrt und soll in ca. fünf bis sechs Jahren auf Basis einer neuen Vorlage erneut vom Parlament freigegeben werden.

Am 1. März 1999 hat der Bundesrat die Botschaft zur Lärmsanierung der Eisenbahnen verabschiedet. Die Bevölkerung entlang den Bahnlinien soll damit vor Lärm geschützt werden. Im Jahr 2015 sollen mindestens zwei Drittel der betroffenen Bevölkerung durch Massnahmen geschützt sein, die den Bahnlärm im Freien reduzieren. Für den verbleibenden Bevölkerungsdrittel sind Schallschutzfenster vorgesehen.

Zum Entwurf des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt wurde im ersten Quartal 1999 ein breit angelegtes Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Das überraschende Ausmass der Mitwirkung sowie die von verschiedenen Kantonen beanspruchten Fristverlängerungen haben den Zeitplan verzögert. Die Auswertung der Eingaben und die Veröffentlichung der Mitwirkungsergebnisse dauerte bis Ende September 1999. Die Erfassung und Beantwortung der für das weitere Vorgehen wichtigen politischen Grundsatzfragen sowie die darauf ausgerichteten Bereinigungsgespräche mit allen Kantonen konnten bis Ende Jahr abgeschlossen

werden. Die Anpassung und Redaktion der politischen und konzeptionellen Sachplanteile I, II, IIIA und IIIB, inklusive nochmaliger Unterbreitung an die

Kantone und an interessierte Bundesstellen, können hingegen erst im neuen Jahr durchgeführt werden.

B/4.3 Massnahmen für eine markt-gerechte und ökologisch ausgerichtete Energiepolitik

Der Bundesrat hat am 7. Juni 1999 die Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz verabschiedet. Mit dem Gesetzesentwurf will er die Öffnung des Strommarktes über den Netzzugang auf Vertragsbasis regeln. Betreiber von Elektrizitätsnetzen sind gemäss Vorlage verpflichtet, Elektrizität für berechnete Kunden auf nicht diskriminierende Weise durch ihr Netz zu leiten. Der Entwurf des Bundesrates sieht eine schrittweise Öffnung vor. In einer ersten Phase sollen die industriellen Grossverbraucher vollständig sowie die Verteilunternehmen im Rahmen von 10% respektive 20% ihres Absatzes Zugang zum Markt erhalten. Im siebten Jahr nach Inkrafttreten soll der Markt vollständig geöffnet werden, womit auch Kleinkonsumenten wie Haushalte und KMU ihre Lieferanten frei wählen können. Der Entwurf verlangt zudem, dass die Elektrizitätswirtschaft innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine gesamtschweizerische Netzgesellschaft errichtet. Der Bundesrat hat im Entwurf auf flankierende Massnahmen, insbesondere bezüglich der Abgeltung nicht amortisierbarer Investitionen sowie der Förderung der Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke verzichtet, da dies im Rahmen der Förderabgabebeschlüsse des Parlaments geregelt werden soll.

Mit Blick auf die Totalrevision der Atomgesetzgebung hat der Bundesrat am 7. Juni und 27. Oktober 1999 weitere Vorentscheide getroffen. Im neuen Kernenergiegesetz soll auf die Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente verzichtet werden. Eine Expertengruppe erhielt den Auftrag, bis Ende 1999 die verschiedenen, zur Diskussion stehenden Konzepte für die Lagerung radioaktiver Abfälle (geologische Endlagerung, Endlagerung mit langer Rückholbarkeit, kontrollierte und rückholbare Langzeitlagerung, Zwischenlagerung) zu untersuchen und zu

vergleichen. Nach Abschluss dieser Arbeiten kann der Vorentwurf zum Kernenergiegesetz bereinigt und anschliessend das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Das Kernenergiegesetz soll als indirekter Gegenvorschlag zu den am 28. September 1999 eingereichten Volksinitiativen «Strom ohne Atom» und «Moratorium Plus» unterbreitet werden.

Am 1. Dezember 1999 hat der Bundesrat beschlossen, dass er die von den eidgenössischen Räten am 7. Oktober 1999 verabschiedete Grundnorm für eine Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energien unterstützt. Der Bundesrat spricht sich auch für die rasche Einführung einer Übergangsbestimmung für eine zweckgebundene Energieabgabe in die Verfassung aus, die gemäss Beschlüssen der eidgenössischen Räte durch das Förderabgabengesetz konkretisiert werden soll.

Das Aktionsprogramm Energie 2000 hat im Berichtsjahr eine deutlich höhere Wirkung erzielt als im Vorjahr. Die Mitarbeit der Kantone und der Wirtschaft und das vom Parlament beschlossene, befristete Investitionsprogramm im Energiebereich trugen dazu bei. Zur Erreichung der Ziele des Programms sind jedoch zusätzliche Anstrengungen notwendig. Der Bundesrat hat am 14. Juni 1999 die Grundzüge des Nachfolgeprogramms festgelegt. Klare, quantitative Ziele, freiwillige und marktwirtschaftliche Massnahmen sowie die Fortsetzung des partnerschaftlichen, föderalistischen Ansatzes von Energie 2000 sind die wesentlichen Eckpunkte. Mit einer einfachen und straffen Organisation will er die erfolgreichen freiwilligen Massnahmen von Energie 2000 fortsetzen und wesentlich verstärken durch den Einbezug von Agenturen gemäss Energiegesetz, durch Vereinbarungen mit Grossverbrauchern gemäss CO₂-Gesetz und durch finanzielle Anreize für die rationelle Energieverwendung und für den Einsatz erneuerbarer Energien. Im Laufe des Jahres wurde der Programmentwurf mit den Kantonen, der Wirtschaft und interessierten privaten Organisationen diskutiert und weiterentwickelt.

B/4.4 Raumordnung

Gegen die Änderung des Raumplanungsgesetzes wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 stimmte eine Mehrheit der Vorlage zu. Mit den angestrebten Änderungen soll eine Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten innerhalb klarer Grenzen und der Einsatz moderner Produktionsmethoden ermöglicht werden. Die Massnahmen zielen auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft.

Mit Beschluss vom 17. Februar 1999 hat der Bundesrat die Botschaft zur Förderung der Beteiligung der Schweiz an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) verabschiedet. Mit der Vorlage wird für die Jahre 2000–2006 ein Rahmenkredit von 39 Millionen Franken beantragt, mit dem die schweizerische Teilnahme am vorgesehenen weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa sichergestellt werden soll.

Am 7. Juni 1999 hat der Bundesrat in Beantwortung des Postulats der WAK-NR vom 6. Januar 1997 (96.021) den Bericht über die Kernstädte verabschiedet. Der Bericht kommt zum Schluss, dass eine gerechtere Verteilung der Kosten von Zentrumslasten notwendig ist. Sämtliche Agglomerationen der Schweiz sind, unabhängig von ihrer Grösse, von der funktionalen und sozialen Entmischung betroffen, die mit der Suburbanisierung einhergeht. Diese Entmischungsphänomene wirken sich insbesondere in den Zentren der Agglomerationen negativ aus. Der private Pendlerverkehr nimmt zu, die Umweltqualität wird beeinträchtigt, die Stadtflucht nimmt immer grössere Ausmasse an, und die Finanzlage der Städte wird zusehends prekärer. Der Bundesrat will mit den Vorschlägen zum neuen Finanzausgleich (insbesondere mit dem interkantonalen Lastenausgleich) zur Verbesserung der Situation beitragen. Er hat sich im Berichtsjahr ferner mit die Frage einer Agglomerationspolitik des Bundes geprüft.

B/5 Aussenbeziehungen

B/5.1 Abschluss der bilateralen, sektoriellen Verhandlungen mit der EU; Neubeurteilung der Lage im Sinne des ausserpolitischen Berichtes

Die Genehmigung der sieben sektoriellen Abkommen und die damit politisch verbundenen Gesetzesanpassungen sowie innerstaatlichen Begleitmassnahmen sind ein eigenständiger Akt und nicht ein erster Schritt zu einem EU-Beitritt. Die Ratifikation und Inkraftsetzung dieses Pakets hat für den Bundesrat Priorität. Solange die Genehmigungsverfahren zu den sieben Abkommen in der Schweiz, im EU-Parlament und in den EU-Staaten laufen, erwägt der Bundesrat nicht, neue formelle Initiativen bezüglich weiterer bilateraler Schritte zu ergreifen. Davon ausgenommen sind die laufende Verwaltung und Weiterentwicklung von bereits bestehenden Verträgen.

Im Integrationsbericht vom 3. Februar 1999 hat der Bundesrat den Stellenwert der sieben Abkommen im Gesamtzusammenhang mit der bundesrätlichen Integrationspolitik ausführlich dargestellt. Im Quervergleich mit allen Instrumenten der Beziehungspflege Schweiz–EU (EU-Beitritt, EWR-Teilnahme und verschiedene Formen des Alleingangs) hat der Bundesrat dargelegt, weshalb er davon überzeugt ist, dass die inhaltlichen und verfahrensmässigen Grenzen für weitere sektorielle Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bald einmal erreicht sein werden.

Im Jahre 2000 wird die Volksinitiative «Ja zu Europa!», die vom Bundesrat ohne Verzug Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union verlangt, in den Räten zur Debatte stehen. In der Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» vom 28. Januar 1999 hält der Bundesrat fest, dass die integrationspolitischen

schen Ziele der Volksinitiative Unterstützung verdienten, dass er aber einen möglichst grossen Handlungsspielraum bei der Wahl des Zeitpunkts für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen für unabdingbar halte. Der gleichzeitig vorgestellte Gegenvorschlag des Bundesrates sieht vor, dass der Bundesrat die Entscheidung über den Zeitpunkt der Reaktivierung des EU-Beitrittsgesuchs im Lichte der Parlamentsdebatte zur Volksinitiative «Ja zu Europa!», des Standes des Genehmigungsverfahrens zu

B/5.2 Schaffung der bestmöglichen Bedingungen für den Zutritt zu den ausländischen Märkten

Die Exportförderung des Bundes ist Teil der Wirtschaftspolitik. In Ergänzung zu den Eigenleistungen der Exportwirtschaft hilft sie neue Absatzmöglichkeiten im Ausland aufzuspüren und wahrzunehmen. Die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen eine Anpassung des schweizerischen Exportförderungssystems notwendig. Auf Grund verwaltungsmässiger Umorganisationen (Zusammenlegung BAWI und BWA zum seco), die zu Verzögerungen führten, konnte das Exportförderungsgesetz nicht wie geplant im Berichtsjahr verabschiedet werden.

Die EFTA-Staaten haben ihre Bestrebungen fortgeführt, einen institutionalisierten Dialog mit neuen Ländern und regionalen Gruppierungen aufzunehmen. Mit den Staaten des Mittelmeerraums wurden die Bemühungen zur Vertiefung der Beziehungen fortgeführt, daneben wurden auch Syrien und Algerien die Unterzeichnung einer Zusammenarbeitserklärung vorgeschlagen. Angesichts der zu-

B/5.3 Sicherstellen der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen

Das Umfeld für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS war auch 1999 durch ge-

den sektoriellen Abkommen sowie auf Grund von Konsultationen, insbesondere mit den Kantonen und den politischen Parteien, treffen wird.

Die Abstimmung von Volk und Ständen über einen allfälligen EU-Beitritt könnte realistischere erst in einigen Jahren stattfinden, da eine solche Abstimmung die Reaktivierung des Beitrittsgesuchs, die Vorbereitung und Führung der Verhandlung sowie die innerstaatliche Entscheidvorbereitung voraussetzt.

nehmenden Bedeutung der interregionalen Wirtschaftskooperation hat die EFTA die Kontakte zu anderen regionalen Staatengruppen ausgebaut. Sie hat mit Vertretern des Gulf Co-operation Council (GCC), der eine Gruppe von Golfstaaten umfasst, Gespräche über eine Zusammenarbeitserklärung geführt. Ferner wurde den Staaten des MERCOSUR der Entwurf für eine Zusammenarbeitserklärung unterbreitet.

Die EFTA-Staaten haben die laufenden Freihandelsverhandlungen mit den Staaten des Mittelmeerraums fortgeführt. Während sich die Verhandlungen mit Ägypten noch in der Anfangsphase befinden, sollten die Verhandlungen mit Tunesien, Zypern und Jordanien in naher Zukunft abgeschlossen werden. Neu wurden Verhandlungen mit Mazedonien aufgenommen. Die EFTA hat sodann mit Kanada weitere Verhandlungsrunden durchgeführt und ist auf gutem Weg zum Abschluss der Verhandlungen. Ferner fanden erste exploratorische Gespräche mit Chile, Mexiko und Südafrika statt; die Aufnahme von Verhandlungen mit diesen Staaten ist für das kommende Jahr geplant. Hingegen konnten im Berichtsjahr keine Verhandlungen mit Malta aufgenommen werden.

gensätzliche Entwicklungen und Volatilität geprägt. In den politisch und wirtschaftlich konsolidierten Staaten Mitteleuropas konnte die technische Zusammenarbeit praktisch vollständig abgeschlossen werden. Im krisengeschüttelten Südosteuropa wurde die stark humanitär orientierte Unterstützung von Bosnien Herzegowina in längerfristig angelegte Zusam-

menarbeit zur Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und Stimulierung von Arbeitsmarkt und Produktion übergeführt.

Im finanziell und wirtschaftlich prekären Umfeld Russlands wurde die Unterstützung evaluiert. Sie konzentriert sich heute, auch angesichts des Tschetschenienkrieges und der damit verbundenen Konditionalitätsfrage, auf die Unterstützung einer pluralistischen Zivilgesellschaft und die Eindämmung von Umweltrisiken. Gleichzeitig wurde entschieden, die Unterstützung der Länder des südlichen Kaukasus und des potentiellen Krisenherdes Zentralasien auszubauen, soweit Voraussetzungen und Ansätze für politische und wirtschaftliche Reformen bestehen.

Die Humanitäre Hilfe des Bundes hat sich 1999 trotz ausserordentlicher Anstrengungen infolge der Kosovo-Krise erneut in vielen humanitären Notsituationen in anderen Ländern der Erde engagiert (namentlich Liberia, Sierra Leone, Eritrea, Angola und Tschetschenien). Neben der Linderung der Not war die Hilfe des Bundes in diesen Ländern auch deshalb wichtig, weil damit den betroffenen Menschen und den entsprechenden Regierungen gezeigt werden konnte, dass die Schweiz den von Katastrophen und Elend besonders betroffenen Süden trotz grosser Anstrengungen im Balkan nicht vergisst. Nach verheerenden Erdbeben musste im Herbst – innerhalb kürzester Zeit – die «Rettungskette Schweiz» zur

Rettung von Verschütteten und zur Bergung von Toten in die Türkei (zweimal), nach Griechenland und Taiwan geschickt werden. Entsprechend ihrem Mandat hat die Humanitäre Hilfe des Bundes ihre Leistungen durch eigene direkte Aktionen und durch die Unterstützung von internationalen humanitären Organisationen und schweizerischen NGO erbracht.

Wichtige Schritte wurden auch im Bereich der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit unternommen. Die Zusammenarbeit mit Südafrika wurde evaluiert und um fünf Jahre verlängert. Über eine Strategie 2000–2004 will die DEZA 35 Millionen einsetzen für die Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen Landreform, Schul- und Berufsbildung sowie Förderung der guten Regierungsführung und der Menschenrechte. Die schweizerische Zusammenarbeit im Bereich der guten Regierungsführung hat in verschiedenen Ländern Rückschläge erlitten, namentlich im Niger, in Nicaragua und in Pakistan. Als Reaktion darauf hat sie in diesen Ländern ihre Programme stärker auf die zivile Gesellschaft ausgerichtet. Die bereits früher eingeleitete Konzentration der Aktivitäten im Bereich Entwicklungszusammenarbeit wurde weiter vorangetrieben. Insbesondere in Afrika hat sich die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit auf die Länder und Sektoren konzentriert, in denen sie über grosse Erfahrung verfügt. Sie hat geeignete Folgeinstrumente entwickelt und kann sich am nationalen Dialog über die Weiterentwicklung verschiedener Sektoren beteiligen.

B/5.4 Vorarbeiten zum UNO-Beitritt

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden die Arbeiten zur Vorbereitung des UNO-Beitritts vorangetrieben. Einerseits wurden Schwerpunkte definiert, die die Schweiz in den verschiedenen Aktivitätsbereichen der UNO verfolgen will. Andererseits wurde eine

Vielzahl von Informationsmitteln zum Verhältnis Schweiz-UNO erarbeitet und die Arbeit an einem umfassenden Informationskonzept aufgenommen. Über die Vorarbeiten zum UNO-Beitritt wird im Band II des vorliegenden Geschäftsberichts ausführlich berichtet.

B/5.5 Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes: allgemein und im Zusammenhang mit der Wahrung der schweizerischen Interessen im Bereich Schweiz – Zweiter Weltkrieg

Am 8. September 1999 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft über die Neuorientierung und Verstärkung der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (KOKO). Die Botschaft sieht vor, die bisherige KOKO durch eine Nachfolgeorganisation mit dem Namen «Präsenz Schweiz» (PRS) abzulösen. Die Neuorientierung und Verstärkung der Imagepflege wird im Band II des vorliegenden Geschäftsberichts ausführlich dargestellt.

Nach drei Jahren der Kontroverse um die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges und um die Verarbeitung trat eine Beruhigung der Lage ein. Mit dem Zustandekommen des Vergleichs zwischen den Schweizer Grossbanken und den Sammelklägern sowie dem Jüdischen Weltkongress wurde unter sämtliche finanzielle Ansprüche ein Schlussstrich gezogen. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass die Beibehaltung eines Krisenstabes für den Themenbereich Schweiz – Zweiter Weltkrieg nicht mehr notwendig sei. Deshalb hat er am 31. März 1999 entschieden, die Task Force Schweiz – Zweiter Weltkrieg aufzulösen.

Der am 6. Dezember 1999 veröffentlichte Schlussbericht des Independent Committee of Experts (ICEP) bildet den Abschluss einer sowohl auf schweizerischer als auch auf internationaler Ebene

beispiellosen Untersuchung. Diese zielte soweit möglich darauf ab, Vermögenswerte zu identifizieren und zurückerstatten, welche von Opfern der Nazi-Verfolgung bei bestimmten Schweizer Bankinstituten hinterlegt worden waren. Mit dem Bericht wird somit in der Schweiz ein wesentliches Kapitel der Aufarbeitung der schmerzvollen und komplexen Frage der nachrichtenlosen Vermögenswerte aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges abgeschlossen.

Am 10. Dezember 1999 wurde der Bericht «die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus» der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) vorgestellt. Der Bericht stellt einen grundlegenden Beitrag zum besseren Verständnis der schweizerischen Flüchtlingspolitik zur Zeit des Nationalsozialismus dar. Der Bundesrat dankte in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 1999 der UEK, wies aber auch darauf hin, dass keine noch so umfassende historische Forschung ein vollständiges Bild der Realität wiedergeben kann. Eine stärkere Berücksichtigung der internationalen Lage sowie anderer historischer Gegebenheiten bei der Würdigung der schweizerischen Politik wären wünschenswert gewesen. Des Weiteren führte der Bundesrat aus, dass die Schweiz in dieser dunklen Epoche der Menschheitsgeschichte ihrer humanitären Tradition nicht in dem Masse entsprochen hat, wie sie dies hätte tun können und müssen. Er bekräftigte bei dieser Gelegenheit die 1995 vom Bundespräsidenten im Namen des Bundesrates ausgesprochene Entschuldigung, welche im Lichte des Berichts ihre volle Berechtigung behält.

B/5.6 Verhandlungsmandat WTO-Ministerkonferenz und Verhandlungsprogramm; neue multilaterale Wirtschaftsverhandlungen

Das Berichtsjahr stand im Zeichen der Vorbereitung der dritten WTO-Ministerkonferenz, die vom 30. November bis 3. Dezember 1999 in Seattle, USA, stattfand. Nachdem in Seattle keine neue Weltwirtschaftsrunde lanciert werden konnte, werden zu Beginn des Jahres 2000 die Verhandlungen

bloss in den Bereichen Landwirtschaft und Dienstleistungen aufgenommen, für welche die Eröffnung der Verhandlungen in den entsprechenden WTO-Abkommen vertraglich vorgesehen waren. Wie die übrigen Themen weiterbehandelt werden sollen, wird Gegenstand von Verhandlungen im neuen Jahr sein.

Das Parlament wurde laufend über den Stand der Vorbereitungen zur Ministerkonferenz namentlich über die Aussenpolitischen Kommissionen (APK) sowie die Kommissionen für Wirtschaft und Abga-

ben (WAK) informiert. Gewerkschaften, Vertreter der Wirtschaft und andere Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wurden anlässlich von periodisch

stattfindenden Sitzungen mit den betreffenden Bundesstellen auf dem Laufenden gehalten.

B/6 Sicherheit

B/6.1 Ausbau der Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden

Die Schweiz hat an der Gipfelkonferenz des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPC) in Washington vom 24. bis 25. April 1999 teilgenommen. Dabei wurden verschiedene Initiativen mit dem Ziel beschlossen, die Mitgliedstaaten verstärkt auf die Teilnahme an gemeinsamen friedenserhaltenden Operationen vorzubereiten und zur Stabilität in Südosteuropa beizutragen. Am Aussenministertreffen der EAPC-Staaten vom 16. Dezember 1999 wurden Massnahmen zur Umsetzung der oben erwähnten Initiativen beschlossen. Dabei standen die Situation in Kosovo und die Zusammenarbeit mit der Kosovo Force im Zentrum der Beratungen.

Der Bundesrat hat am 24. März 1999 die Teile I–III (Grundlagen, politische Zielsetzungen, Aufstellung der Beiträge und Mittel sowie Ziele und Prioritäten) des 4. Individuellen Partnerschaftsprogramms (IPP) im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden verabschiedet. Ein Systemwechsel machte die schnelle Abfolge der IPP notwendig: Inskünftig werden die NATO und ihre Partner nur noch die politisch entscheidenden Teile (I–III) gemeinsam verabschieden, während die Teile IV–V (Angebote und Teilnahmen) im Rahmen einer rollenden Planung fortlaufend aufdatiert werden. Die Teile IV und V des

4. IPP wurden vom Bundesrat am 13. Dezember 1999 verabschiedet. Die Schwerpunkte der Schweizerischen Mitwirkung liegen unverändert in den Bereichen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, des humanitären Völkerrechts, der sicherheitspolitischen Ausbildung, im Sanitäts-, Such- und Rettungswesen sowie der Rüstungskontrolle und der Abrüstung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verbesserung der Fähigkeit der Armee, im Bedarfsfall an friedensfördernden Operationen unter UNO- und/oder OSZE-Mandat teilzunehmen.

Generell lässt sich festhalten, dass die Rolle der Armee in der Partnerschaftsbeteiligung an Bedeutung zugenommen hat. Dabei wurde die Bedeutung der Befähigung zur Interoperabilität in den konkreten Einsätzen in Albanien (ALBA) und im Kosovo (SWISSCOY) unterstrichen. Dank des verstärkten friedensfördernden Engagements haben sich auch die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz verbessert (Teilnahme an politischen Konsultationen über Kosovo, glaubwürdigere Rolle in Fragen der Peacekeeping-Doktrin usw.). Die Teilnahme an den politischen Konsultationen im EAPC boten der Schweiz frühzeitige Information (insbesondere auch bezüglich des Kosvo-Konflikts) und die Möglichkeit, der NATO und anderen Partnerstaaten ihre Position und ihre besonderen Anliegen darzustellen.

B/6.2 Weitere Massnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit

Am 20. Januar 1999 nahm der Bundesrat von den Vernehmlassungsergebnissen zum Vorentwurf über die Revision des Schweizerischen Korruptionsstrafrechts Kenntnis. Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens verabschiedete der Bundesrat am 19. April 1999 die entsprechende Botschaft. Die Vorlage zum Korruptionsstrafrecht umfasst einerseits eine Totalrevision der Strafbestimmungen über die Bestechung von schweizerischen Amtsträgern; diese Strafnormen werden verstärkt und auf die Herausforderungen moderner Korruption ausgerichtet. Andererseits wird neu auch die aktive Bestechung von ausländischen Amtsträgern strafbar; gleichzeitig soll die Schweiz der OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr beitreten.

B/6.3 Bilaterale Verträge mit allen Nachbarstaaten im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit

Die Schweiz führte seit 1995 mit allen Nachbarstaaten Verhandlungen, um die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit auszubauen. Bilaterale Staatsverträge sollen so gut wie möglich verhindern, dass die Schweiz bei der europäischen Sicherheitszusammenarbeit marginalisiert wird. Am 27. April 1999 wurden entsprechende Abkommen mit Österreich und Liechtenstein sowie mit Deutschland unterzeichnet, am 8. Juli 1999 drei weitere Vereinbarungen mit Deutschland über die Anpassung bestehender Auslieferungs- und Rechts-

Der Bundesrat hat am 8. September 1999 von den Vernehmlassungsergebnissen zur Vorlage über die Teilrevision StGB und MStG betreffend die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, die mehrheitlich zustimmend ausgefallen sind, Kenntnis genommen und entschieden, dass die Vorentwürfe im Lichte der Vernehmlassung zu überarbeiten und eine entsprechende Botschaft bis Ende 1999 auszuarbeiten seien. Nach Vorentwurf A soll die Verjährungsfrist bei schweren Sexualdelikten an Kindern unter 16 Jahren erst mit der Mündigkeit des Opfers zu laufen beginnen; heute verjährt die Tat zehn Jahre nach der Begehung. Der Vorentwurf B will neben bereits heute strafbaren Verhaltensweisen wie zum Beispiel Herstellung, Inverkehrbringen oder Zugänglichmachen neu auch Beschaffung, Erwerb und Besitz harter Pornografie strafrechtlich erfassen. Die Ausarbeitung der Botschaft hat eine leichte Verzögerung erfahren, so dass diese nicht mehr im Berichtsjahr verabschiedet werden konnte.

hilfeabkommen. Der Bundesrat hat diesen fünf Abkommen am 24. November 1999 zugestimmt und sie den eidgenössischen Räten unterbreitet.

Die Abkommen werden künftig eine wirksamere Bekämpfung grenzüberschreitender illegaler Tätigkeiten, der illegalen Migration sowie der internationalen Kriminalität und des Terrorismus erlauben. Sie leisten einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Ziele, die sich der Bundesrat zur Stärkung der inneren Sicherheit gesetzt hat. Angesichts der fortschreitenden Vergemeinschaftung der Rechts- und Innenpolitik im Rahmen der EU kann jedoch das für die Gewährleistung der inneren Sicherheit wesentliche Ziel eines homogenen grenzüberschreitenden Sicherheitsraums auf dem Weg bilateraler Abkommen allein nicht erreicht werden.

Anhang 1

Jahresziele 1999 des Bundesrats im Überblick: Bilanz Ende 1999

Ziel 99-1	Schaffung der Stiftung Solidarische Schweiz	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 99-2	Weiterverfolgen der Arbeiten an der Verfassungsreform – Vorbereitung der Umsetzung der Justizreform mit dem Bundesgerichtsgesetz	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 99-3	Regierungs- und Verwaltungsreform: Weiterführung der Umsetzungsarbeiten zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz – Modernisierung der Personalpolitik	<i>realisiert</i>
Ziel 99-4	Föderalismus-Reform durch neuen Finanzausgleich – Eröffnung der Vernehmlassung	<i>realisiert</i>
Ziel 99-5	Umsetzung Haushaltsziel 2001, Inangriffnahme der Vorbereitungsarbeiten für eine unbefristete Regelung der Haushaltssteuerung, Fortführung Subventionsüberprüfungen, fiskalpolitische Standortbestimmung	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 99-6	Vernehmlassung über die neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 99-7	Restrukturierung der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK); Entscheid über die neue Anlagestrategie der Pensionskasse des Bundes (PKB)	<i>realisiert</i>
Ziel 99-8	Massnahmen zur Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen: Fusionsrecht – Versicherungswettbewerb – Stempelabgabe – Beschleunigung und Straffung bundesrechtlicher Verfahren – Neuordnung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung und Änderung des Landesversorgungsgesetzes	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 99-9	Sicherstellung eines möglichst reibungslosen Jahreswechsels 1999/2000 und Umsetzung der Strategie «Informationsgesellschaft Schweiz»	<i>realisiert</i>

Ziel 99-10	Vorbereitung der Umsetzung der Reformen im Hochschulbereich und Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Weiterführung der Beteiligung an Forschungs- und Bildungsprogrammen auf internationaler Ebene	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 99-11	Reform und Stärkung der Berufsbildung	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 99-12	Finanzielle Konsolidierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie Revision des Rentenalters	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 99-13	Arbeitslosenversicherung: Optimierung der Vollzugsorganisation	<i>realisiert</i>
Ziel 99-14	Neuregelung der Spitalfinanzierung	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 99-15	Konsolidierung der bundesrätlichen Drogenpolitik	<i>realisiert</i>
Ziel 99-16	Konsolidierung der Migrationspolitik	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 99-17	Aufwertung des Rätoromanischen zur Teilamtssprache	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 99-18	Neugestaltung der Wohnungspolitik	<i>realisiert</i>
Ziel 99-19	Festigung des gesellschaftlichen Stellenwerts des Sports	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 99-20	Weiterführung einer nachhaltigen Umweltpolitik	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 99-21	Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs	<i>realisiert</i>
Ziel 99-22	Massnahmen für eine marktgerechte und ökologisch ausgerichtete Energiepolitik	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 99-23	Beziehungen zur EU: Genehmigungsverfahren der bilateralen sektoriellen Abkommen und parlamentarische Debatte zur Stellung der Schweiz in Europa	<i>realisiert</i>
Ziel 99-24	Schaffung der bestmöglichen Bedingungen für den Zutritt zu den ausländischen Märkten	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 99-25	Vorarbeiten zum UNO-Beitritt	<i>realisiert</i>
Ziel 99-26	Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes: Allgemein und im Zusammenhang mit der Wahrung der schweizerischen Interessen im Bereich Schweiz – Zweiter Weltkrieg	<i>realisiert</i>

- | | | |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Ziel 99-27 | Verhandlungsmandat WTO-Ministerkonferenz und Verhandlungsprogramm – neue multilaterale Wirtschaftsverhandlungen | <i>nicht realisiert</i> |
| Ziel 99-28 | Ausbau der Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden | <i>realisiert</i> |
| Ziel 99-29 | Sicherheitspolitischer Bericht 2000 | <i>realisiert</i> |
| Ziel 99-30 | Weitere Massnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit | <i>überwiegend realisiert</i> |
| Ziel 99-31 | Bilaterale Verträge mit allen Nachbarstaaten im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit | <i>realisiert</i> |

Wichtigste geplante Parlamentsgeschäfte 1999

A Institutionen und Finanzen

Stand der Realisierung

(In Erfüllung der Jahresziele 99)

A/1 Staatsleitungs- und Verfassungsreform

- Staatsleitungsreform
 - Währungs- und Zahlungsmittelgesetz (WZG)
 - Bundespersonalgesetz
- Botschaft vom 26.5.99
Botschaft vom 14.12.98

A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt

- Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge des Bundespersonals (neu: Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes)
 - Zweiter Subventionsbericht
 - Teilrevisionen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
- Botschaft vom 1.3.99
Botschaft vom 14.4.99

B Die wichtigsten Aufgabengebiete

B/1 Wirtschaft- und Wettbewerbsfähigkeit

- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)
 - Fusionsgesetz
 - Bundesgesetz über die Versicherungsaufsicht
 - Teilrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag
 - Revision des Bundesgesetzes über Muster und Modelle (Designgesetz)
 - Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz)
 - Teilrevision des Stempelgesetzes (2 Vorlagen)
 - Botschaft zur Revision des Sortenschutzgesetzes
 - Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes
 - Bericht und Botschaften zu Massnahmen zur Beschleunigung und Straffung bundesrechtlicher Verfahren
- Botschaft vom 24.11.99
Botschaft vom 28.4.99
Botschaft vom 14.12.98
Botschaft vom 4.10.99
Botschaft vom 3.11.99

B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft

- Revision des Berufsbildungsgesetzes

B/3 Soziale Sicherheit – Gesellschaftspolitik – Gesundheit

- 11. AHV-Revision
- 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Botschaft vom 28.4.99 • Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Revision der freiwilligen Versicherung)
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 über die Neuordnung der Spitalfinanzierung
- Botschaft vom 12.5.99 • Botschaft zur Eidgenössischen Volksinitiative «für tiefere Arzneimittelpreise»
- Botschaft vom 14.6.99 • Botschaft zur Eidgenössischen Volksinitiative «für eine freie Arzt- und Spitalwahl»
- Botschaft vom 1.3.99 • Bundesgesetz über die Heilmittel
- Übereinkommen über die soziale Sicherheit der europäischen Binnenschiffer
- Amtssprachengesetz
- Botschaft vom 12.5.99 • Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2000–2003
- Botschaft vom 24.2.99 • Botschaft über ein Sanierungspaket zur Bereinigung und Minderung der Verluste und Zahlungsrisiken aus dem Vollzug des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG)
- Botschaft vom 15.9.99 • Botschaft über einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten»
- Revision des Filmgesetzes
- Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport
- Im Rahmen des neuen HMG
realisiert (Botschaft vom 1.3.99) • Leitlinien für eine künftige Sportpolitik des Bundes

B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung

- Botschaft vom 17.2.99 • Botschaft über eine Beteiligung an der EU-Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) in den Jahren 2000–2006
- Bericht vom 7.6.99 • Bericht über die Kernstädte
- Bericht vom 23.6.99 • Bericht über lufthygienische Massnahmen des Bundes und der Kantone
- Botschaft vom 3.11.99 • Botschaft zum Übereinkommen über den Schutz des Rheins
- Gen-Lex-Motion (96.3363). Teilrevision des Umweltschutzgesetzes
- vgl. Botschaft zu den sektoriellen
Abkommen vom 23.6.99 • Botschaft zur Umsetzung des Alpenschutzartikels
- Botschaft vom 31.5.99 • Botschaft zum neuen NEAT-Gesamtkredit

- Botschaft vom 1.3.99 • Botschaft über die Lärmsanierung der Eisenbahnen
- Botschaft vom 7.6.99 • Elektrizitätsmarktgesetz
- Botschaft vom 31.3.99 • Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

B/5 Aussenbeziehungen

- Botschaft vom 23.6.99 • Bericht über die sektoriellen Verhandlungen Schweiz/EU unter Einschluss von Botschaften über verschiedene, vom Parlament zu genehmigende Vereinbarungen und innerstaatliche Rechtsanpassungen
- Botschaft vom 27.1.99 • Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!»
- Bericht vom 3.2.99 • Integrationsbericht 1999
- Botschaft vom 8.9.99 • Bericht über die Neuorientierung und Verstärkung der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (KOKO)
- Botschaft vom 31.3.99 • Botschaft zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Bericht über das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Postulat Columberg No 91.3195 vom 19.6.1991, Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Menschenrechte)
- Aussenhandelsförderungsgesetz
- Botschaft vom 24.3.99 • Rückzug von Vorbehalten zur EMRK

B/6 Sicherheit

- Bundesratsbeschlüsse vom 24.3. und 13.12.99 • Ausbau der Beteiligung an PfP
- Bericht vom 7.6.99 • Sicherheitspolitischer Bericht 2000
- Botschaft vom 17.10.99 • Teilrevision Militärgesetz
- Botschaft vom 1.3.99 • Botschaft zur Umverteilungsinitiative
- Botschaft vom 19.4.99 • Teilrevision des Korruptionsstrafrechts
- Teilrevision des Sexualstrafrechts (Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern)
- Botschaft vom 24.11.99 • Botschaften zu bilateralen Abkommen im Bereich der grenzüberschreitenden justziellen und polizeilichen Zusammenarbeit

Legislaturplanung 1995–1999: Legislaturziele und Stand der Realisierung der Richtliniengeschäfte im Überblick

A Die institutionellen Voraussetzungen

A/I Staatsleitungs- und Verfassungsreform

Ziel 1 Nachführung der Bundesverfassung; Reform der Staatsleitungsorgane, der Volksrechte und der Justizorganisation; Reform des Föderalismus

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| R1 | Reform der Bundesverfassung (mit Einschluss der Volksrechte und der Justizorganisation) | <i>überwiegend realisiert</i> |
| R2 | Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes | <i>nicht realisiert</i> |

Ziel 2 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| R3 | Verwaltungsreform (Umsetzung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes) | <i>überwiegend realisiert</i> |
| R4 | Totalrevision des Beamtengesetzes | <i>realisiert</i> |
| R5 | Vereinfachung und Beschleunigung von Entscheidfindungs- und Vollzugsverfahren und Abbau der Regelungsdichte | <i>realisiert</i> |

A/II Finanzpolitik und Bundeshaushalt

Ziel 3 Rasche Realisierung von substantiellen Entlastungen und Sanierung des Bundeshaushaltes bis ins Jahr 2001

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| R6 | Sanierungsplan 2001 (neu: Stabilisierungsprogramm) | <i>realisiert</i> |
| R7 | Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen | <i>nicht realisiert</i> |
| R8 | Revision von Artikel 42 der Bundesverfassung und des Finanzhaushaltgesetzes (Schuldenbremse) | <i>nicht realisiert</i> |

Ziel 4 Finanzierung des Ausbaus des öffentlichen Verkehrs

- | | | |
|----|---------------------------------------------------|-------------------|
| R9 | Finanzierungskonzept für den Öffentlichen Verkehr | <i>realisiert</i> |
|----|---------------------------------------------------|-------------------|

Ziel 5 Anpassungen im Steuersystem zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung einer attraktiven Steuer- und Abgabenquote

R10 Reform der Unternehmensbesteuerung *realisiert*

B Die wichtigsten Aufgabengebiete

B/I Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Ziel 6 Abbau staatlicher Wettbewerbshemmnisse, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, Stärkung der technologischen Kompetenz

R11 Revision des PTT-Organisationsgesetzes, des Postgesetzes und des Fernmeldegesetzes *realisiert*

R12 Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, Stärkung der technologischen Kompetenz *realisiert*

Ziel 7 Förderung einer leistungsfähigen, ökologischen und marktnahen Landwirtschaft

R13 2. Etappe der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2002) *realisiert*

B/II Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft

Ziel 8 Stärkung des Forschungs- und Hochschulplatzes Schweiz – Stärkung der Berufsbildung – Optimierung des Ressourceneinsatzes durch verbesserte Koordination im Innern und internationale Zusammenarbeit

R14 Abschluss eines Forschungsabkommens mit der EU, Aufnahme von Verhandlungen über die integrale Beteiligung an den EU-Bildungs- und Jugendprogrammen *nicht realisiert*

R15 Reform des Hochschulbereichs (Universitäten und Fachhochschulen) und der beruflichen Bildung *realisiert*

B/III Soziale Sicherheit – Gesellschaftspolitik – Gesundheit

Ziel 9 Sicherung der finanziellen Grundlagen der AHV/IV und der ALV; Beseitigung kostentreibender Strukturen und Verfahren im Gesundheitswesen und in der Sozialen Sicherheit

R16	11. AHV-Revision	<i>nicht realisiert</i>
R17	Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV	<i>realisiert</i>
R18	Arbeitslosengesetzgebung: Anpassung der Verfassungsgrundlagen	<i>realisiert</i>

Ziel 10 Gewährleistung der Existenzsicherung durch bessere Koordination bestehender Instrumente (AHV/IV/EL/BVG), besserer Schutz der Mutterschaft

R19	3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)	<i>realisiert</i>
R20	1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	<i>nicht realisiert</i>
R21	Gesetzesentwurf für eine Mutterschaftsversicherung	<i>realisiert</i>

Ziel 11 Verbesserte Suchtprävention – Verhinderung von Missbräuchen in der Fortpflanzungs- und Gentechnologie

R22	Ausführungsgesetzgebung zu Art. 24novies BV	<i>überwiegend realisiert</i>
R23	Schaffung eines Suchtpräventionsgesetzes und Revision des Betäubungsmittelgesetzes	<i>teilweise realisiert</i>

Ziel 12 Verstärkte Eingliederung der ansässigen Ausländerinnen und Ausländer – qualitative Verbesserung im Personenverkehr mit der EU – Aufnahme von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen im Sinne unserer humanitären Flüchtlingspolitik – Reduktion des Zuwachses der ausländischen Wohnbevölkerung

R24	Formulierung von Zielen, Inhalten und Instrumenten einer umfassenden Migrationspolitik mit Einbezug aller Politikbereiche	<i>überwiegend realisiert</i>
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Ziel 13 Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften

R25	Massnahmenpaket zur Förderung der Verständigung und des Austauschs unter den Sprachgemeinschaften	<i>teilweise realisiert</i>
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

B/IV Raumordnung – Umwelt – Infrastruktur

Ziel 14 Anpassungen beim Ausbau des Verkehrssystems – Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und Zentrenstruktur sowie der Umwelt

R26	R26 Bahnreform	<i>realisiert</i>
R27	R27 Verwirklichung des angepassten Konzepts Alptransit	<i>realisiert</i>

Ziel 15 Entwicklung einer nachhaltigen Gesamtverkehrspolitik, insbesondere auf der Grundlage der Kostenwahrheit

- R28 BG über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe *realisiert*
R29 Umsetzung der Alpeninitiative *realisiert*
R30 BG über die Reduktion der CO₂-Emissionen *realisiert*
R31 Bericht über lufthygienische Massnahmen des Bundes und der Kantone *realisiert*

Ziel 16 Förderung der rationellen Energieverwendung und der einheimischen erneuerbaren Energien – Entscheide über die zukünftige Elektrizitätsversorgung des Landes und über die Liberalisierung des Energiemarktes

- R32 Energiegesetz *realisiert*
R33 Energie 2000 und Entscheide über die zukünftige Elektrizitätsversorgung (Energiegesetz, Atomgesetz) *überwiegend realisiert*

Ziel 17 Unterstützung der Regionen bei der Ausschöpfung ihres wirtschaftlichen Potentials zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

- R34 Grundzüge der Raumordnung Schweiz/Realisierungsprogramm *realisiert*
R35 Neuorientierung der Regionalpolitik *realisiert*

B/V Aussenbeziehungen

Ziel 18 Abschluss der bilateralen, sektoriellen Verhandlungen mit der EU – Neubeurteilung der Lage im Sinne des aussenpolitischen Berichts

- R36 Bericht über die sektoriellen Verhandlungen Schweiz/EU unter Einschluss von Botschaften über verschiedene, vom Parlament zu genehmigende Vereinbarungen und innerstaatliche Rechtsanpassungen *realisiert*

Ziel 19 Sicherstellen der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen

- R37 Rahmenkredite betreffend die technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe, die handels- und wirtschaftspolitischen Massnahmen, die humanitäre Hilfe sowie die Hilfe für Ost- und Mitteleuropa *realisiert*

B/VI Sicherheit

Ziel 20 Mitwirkung an internationalen Bemühungen mit dem Ziel der Konfliktvorbeugung

- R38 Massnahmenpaket zur Mitwirkung der Schweiz an friedensfördernden Aktionen *realisiert*
- R39 Partnership for Peace *realisiert*

Ziel 21 Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Verstärkung der grenzpolizeilichen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern – Verhinderung des Waffenmissbrauchs

- R40 Massnahmenpaket zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität *teilweise realisiert*
- R41 Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor *realisiert*
- R42 Waffengesetz *realisiert*

**Bundesbeschluss über die Geschäftsführung
des Bundesrats, des Bundesgerichts und des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1999**

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrats vom 2./16. Februar 2000, des Bundesgerichts vom 15. Februar 2000 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Dezember 1999

beschliesst:

Art. 1

Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1999 wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

**Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung und
die Schwerpunkte der Verwaltungsführung im Jahre 1999
vom 2./16. Februar 2000**

**Berichte des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1999
vom 15. Februar 2000 und vom 31. Dezember 1999**

**Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte
im Jahre 1999**

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen hiermit den Geschäftsbericht 1999 zu unterbreiten.

Das vorliegende Dokument enthält den Geschäftsbericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung sowie den Bundesbeschluss zur Genehmigung aller obenerwähnten vier Teile zum Geschäftsbericht 1999. Die übrigen Teile erscheinen als separate Bände.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Februar 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

BERICHT DES BUNDESRATS ÜBER SEINE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Einleitung	1
------------	---

1. Abschnitt:

Schwerpunkte der Geschäftsführung des Bundesrats

1. Bewältigung der Kosovo-Krise	7
2. Stand der Beziehungen mit der EU auf Ende 1999	10
3. Neues Finanzleitbild	11
4. Sicherheitspolitischer Bericht 2000	12
5. Massnahmen zur administrativen Entlastung der KMU	13

2. Abschnitt:

Legislaturplanung 1995–1999: Bericht zum Jahr 1999

A Institutionen und Finanzen	15
<i>A/1 Solidaritätsstiftung, Staatsleitungs- und Verfassungsreform</i>	<i>15</i>
• A/1.1 Schaffung der Stiftung «Solidarische Schweiz»	15
• A/1.2 Weiterverfolgen der Arbeiten an der Verfassungsreform; Vorbereitung der Umsetzung der Justizreform mit dem Bundesgerichtsgesetz	16
• A/1.3 Regierungs- und Verwaltungsreform: Weiterführung der Umsetzungsarbeiten zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; Modernisierung der Personalpolitik	17
• A/1.4 Föderalismus-Reform durch neuen Finanzausgleich: Eröffnung der Vernehmlassung	18

<i>A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt</i>	18
• A/2.1 Umsetzung Haushaltsziel 2001; Inangriffnahme der Vorbereitungsarbeiten für eine unbefristete Regelung der Haushaltssteuerung (Schuldenbremse)	18
• A/2.2 Vernehmlassung über die neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen	20
• A/2.3 Restrukturierung der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK), Entscheid über die neue Anlagestrategie der Pensionskasse des Bundes (PKB)	20
B Die wichtigsten Aufgabengebiete	22
<i>B/1 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit</i>	22
• B/1.1 Massnahmen zur Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen: Fusionsrecht; Versicherungswettbewerb; Stempelabgabe; Beschleunigung und Straffung bundesrechtlicher Verfahren; Neuordnung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung und Änderung des Landesversorgungsgesetzes	22
• B/1.2 Sicherstellung eines möglichst reibungslosen Jahreswechsels 1999/2000; Umsetzung der Strategie «Informationsgesellschaft Schweiz»	24
<i>B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft</i>	25
• B/2.1 Vorbereitung der Umsetzung der Reformen im Hochschulbereich und Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Weiterführung der Beteiligung an Forschungs- und Bildungsprogrammen auf internationaler Ebene	25
• B/2.2 Reform und Stärkung der Berufsbildung	26
<i>B/3 Soziale Sicherheit – Gesundheit – Gesellschaftspolitik</i>	27
• B/3.1 Finanzielle Konsolidierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie Revision des Rentenalters	27
• B/3.2 Arbeitslosenversicherung: Optimierung der Vollzugsorganisation	28
• B/3.3 Neuregelung der Spitalfinanzierung	28
• B/3.4 Konsolidierung der bundesrätlichen Drogenpolitik; Gesundheitspolitik	28
• B/3.5 Konsolidierung der Migrationspolitik	29
• B/3.6 Aufwertung des Rätoromanischen zur Teilamtssprache	29
• B/3.7 Neugestaltung der Wohnungspolitik	30
• B/3.8 Festigung des gesellschaftlichen Stellenwerts des Sports	30
• B/3.9 Expo.01	31
<i>B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung</i>	31
• B/4.1 Weiterführung einer nachhaltigen Umweltpolitik	31
• B/4.2 Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs	32
• B/4.3 Massnahmen für eine marktgerechte und ökologisch ausgerichtete Energiepolitik	34
• B/4.4 Raumordnung	35

<i>B/5 Aussenbeziehungen</i>	35
• B/5.1 Abschluss der bilateralen, sektoriellen Verhandlungen mit der EU Neubeurteilung der Lage im Sinne des aussenpolitischen Berichtes	35
• B/5.2 Schaffung der bestmöglichen Bedingungen für den Zutritt zu den ausländischen Märkten	36
• B/5.3 Sicherstellen der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen	36
• B/5.4 Vorarbeiten zum UNO-Beitritt	37
• B/5.5 Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes: allgemein und im Zusammenhang mit der Wahrung der schweizerischen Interessen im Bereich Schweiz – Zweiter Weltkrieg	38
• B/5.6 Verhandlungsmandat WTO-Ministerkonferenz und Verhandlungsprogramm; neue multilaterale Wirtschaftsverhandlungen	38
<i>B/6 Sicherheit</i>	39
• B/6.1 Ausbau der Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden	39
• B/6.2 Weitere Massnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit	40
• B/6.3 Bilaterale Verträge mit allen Nachbarstaaten im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit	40
Anhang 1: Die Ziele des Bundesrats für das Jahr 1999 im Überblick: Bilanz Ende 1999	41
Anhang 2: Wichtigste geplante Parlamentsgeschäfte 1999 nach Schwerpunkten geordnet	44
Anhang 3: Legislaturplanung 1995–1999: Legislaturziele und Stand der Realisierung der Richtliniengeschäfte im Überblick	47